

AMTLICHER TEIL

MINISTERIUM FÜR INNERES UND KOMMUNALES

332

Bekanntmachung der von Herrn Innenminister ernannten
Kreis-/Stadtwahlleitern und deren Stellvertreter für die Bundestagswahlen im Jahr 2025

Kreiswahlleiter Stellvertreter	Tel/Fax/E-Mail	Amtssitz / Anschrift
WK 188 Eichsfeld/Nordhausen/Kyffhäuserkreis		
Herr Michael Beckmann	Tel: 03631-9111020	Landratsamt Nordhausen Kreiswahlbüro Grimmelallee 23 99734 Nordhausen
Stellvertreterin: Birgit Scholz	Tel: 03631-9111020 Fax: 03631-9111048 E-Mail: wahlbuero@lrandh.thueringen.de	
WK 189 Eisenach/Wartburgkreis/ Unstrut-Hainich-Kreis		
Frau Manja Voll	Tel: 03695-615900 Fax: 03695-615999	Landratsamt Wartburgkreis Erzberger Allee 14 36433 Bad Salzungen
Stellvertreter: Herr Martin Becker	Tel: 03695-615700 Fax: 03695-615799	
Stellvertreterin: Frau Josephine Freier	Tel: 03695-615904 Fax: 03695-615999 E-Mail: wahlen@wartburgkreis.de	
WK 190 Jena/Sömmerda/Weimarer Land I		
Herr Marko Braun	Tel: 03634-354241 Fax: 03634-354777	Landratsamt Sömmerda Bahnhofstraße 9 99610 Sömmerda
Stellvertreterin: Frau Annette Erfurth	Tel: 03634-354307 Fax: 03634-354666 E-Mail: kreiswahlleiter@lra-soemmerda.de	
WK 191/ Gotha/Ilm-Kreis		
Herr Steve Allin	Tel: 03621-214 444 oder 554	Landratsamt Gotha 18.-März-Straße 50 99867 Gotha
Stellvertreterin: Frau Nicole Raab	Tel: 03621-214 444 oder 778 Fax: 03621-214 411 E-Mail: Kreiswahlleiter@kreis-gth.de	

WK 192 Erfurt/Weimar/Weimarer Land II		
Herr Norman Bulenda Stellvertreterin: Frau Katharina Rinke	Tel: 0361-6551490 Tel: 0361-6551490 Fax: 0361-6551499 E-Mail: wahlbehoerde@erfurt.de	Stadtverwaltung Erfurt Fischmarkt 1 99084 Erfurt
WK 193 Gera/Greiz/Altenburger Land		
Herr Alexander Streibhardt Stellvertreterin: Frau Susanne Sothen	Tel: 0365-8381100 Tel: 0365-8381355 Fax: 0365-8381105 E-Mail: wahlen@gera.de	Stadtverwaltung Gera Kornmarkt 12 07545 Gera
WK 194 Saalfeld-Rudolstadt/Saale-Holzland-Kreis/Saale-Orla-Kreis		
Herr Olaf Neugärtner Stellvertreter: Frau Teresa Schneider	Tel: 03671-823340 Tel: 03671-823690 Fax: 03671-823215 E-Mail: wahlen@kreis-slf.de	Landratsamt Saalfeld- Rudolstadt Schloßstraße 24 07318 Saalfeld
WK 195 Suhl/Schmalkalden-Meiningen/Hildburghausen/Sonneberg		
Herr Vincent Belgardt Stellvertreterin: Frau Silvia Kehr	Tel: 03693-4858250 Fax: 03693-4858218 Tel: 03693-4858280 Fax: 03693-4858670 E-Mail: wahlen@lra-sm.de	Landratsamt Schmalkalden- Meiningen Obertshäuser Platz 1 98617 Meiningen

MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND NATURSCHUTZ

333

Veröffentlichung der vom Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz überprüften und aktualisierten Bewertung der Hochwasserrisiken und der Ermittlung der Risikogebiete gemäß § 79 Absatz 1 in Verbindung mit § 73 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Am 26.11.2007 trat die Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, HWRM-RL) in Kraft. Sie wurde durch Artikel I des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in deutsches Recht überführt.

Der Begriff „Hochwasserrisiko“ wird in der HWRM-RL als „die Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und der hochwasserbedingten potenziellen nachteiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten“ definiert. Aus dieser Formulierung wird deutlich, dass die Begründung für die Festlegung eines Risikogebietes über die möglichen nachteiligen Hochwasserfolgen für diese Schutzgüter herzuleiten ist. Hierzu wurden von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) einheitliche Kriterien erarbeitet.

Gemäß § 73 Absatz 1 WHG erfolgte zur Umsetzung der HWRM-RL zum 22.12.2011 die erstmalige Bewertung von Hochwasserrisiken und die Bestimmung der Risikogebiete. Die Überprüfung und Aktualisierung der Risikobewertung sowie die Bestimmung der Risikogebiete erfolgte gemäß § 73 Absatz 6 WHG zum 22.12.2018 und danach alle sechs Jahre.

Zur Bewertung der fortgeschriebenen Hochwasserrisikogebiete wurden in Thüringen folgende Schritte durchgeführt:

- Anwendung der LAWA-„Empfehlungen für die Überprüfung der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos und der Risikogebiete nach EG-HWRM-RL ab dem 3. Zyklus“ vom September 2023,
- Formulierung und Abstimmung der Signifikanzkriterien,
- Ermittlung und kartenmäßige Darstellung der Risikogebiete sowie
- Information der Öffentlichkeit.

Der Formulierung und Abstimmung der Signifikanzkriterien kommt dabei eine Schlüsselstellung zu. Um entscheiden zu können, unter welchen Voraussetzungen nachteilige Hochwasserfolgen für die o. g. Schutzgüter signifikant sind, wurden alle Informationen zur Flächennutzung und zu spezifischen Vermögenswerten GIS-technisch aufbereitet und mit den Überschwemmungsflächen ausgewählter Gewässer verschnitten. Über diese Verschnidung wurden die Schadenspotenziale auf Basis einer in der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft erarbeiteten Methodik ermittelt. Auch aus der Lage einer Anlage gemäß Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU (Industrial Emissions Directive), auch IED-Anlage genannt, oder einer Trinkwasserfassung in einem Überschwemmungsgebiet kann ein signifikantes Hochwasserrisiko abgeleitet werden. Derartige Fälle wurden jedoch gesondert

geprüft und entschieden. Darüber hinaus wurden beim Schutzgut „Kulturerbe“ die in Thüringen betroffenen Weltkulturerbestätten berücksichtigt.

Die beiden Schutzgüter „menschliche Gesundheit“ und „wirtschaftliche Tätigkeit“ wurden übergreifend durch den Ansatz von Schadenspotenzialen betrachtet. Danach ist das Hochwasserrisiko grundsätzlich dann signifikant, wenn im Ergebnis der Betrachtungen festgestellt wird, dass ein Schadenspotenzial von ≥ 1 Mio. € (bezogen auf eine Gemeinde) zu erwarten ist. Dies dient als Hauptkriterium für die Festlegung eines Risikogebietes für diese beiden Schutzgüter.

Im Ergebnis wurden alle Gewässer erster Ordnung, die, bezogen auf eine Gemeinde, ein Schadenspotenzial ≥ 1 Mio. € aufweisen und alle Gewässer zweiter Ordnung mit einem Schadenspotenzial ≥ 1 Mio. € und einer Gewässerlänge von mehr als 10 km als Risikogebiete festgelegt. Zusätzlich wurden alle Gewässer zweiter Ordnung mit einer Länge von < 10 km, aber einem kumulierten Schadenspotenzial $> 2,5$ Mio. € als Risikogebiete ausgewiesen. Diese Differenzierung des Schadenspotenzials wurde aufgrund der wasserwirtschaftlichen Bedeutung der Gewässer erster Ordnung gewählt. Trotzdem wird der Tatsache Rechnung getragen, dass in Einzelfällen auch an kleineren Gewässern bzw. Gewässerabschnitten ein hohes Schadenspotenzial und damit ein signifikantes Hochwasserrisiko von durchaus volkswirtschaftlicher Bedeutung vorliegen kann.

Zusammenfassend sind für Thüringen folgende Signifikanzkriterien als Basis für die Festlegung der Risikogebiete gewählt worden:

Nachteilige Hochwasserfolgen	Kriterium	Indikator	Signifikanzgrenze	Bemerkung
menschliche Gesundheit	betroffene Einwohner			abgedeckt über Schadenspotenzial
	Umwelt	betroffene IED-Anlagen	Anzahl ≥ 1	Bewertung im Einzelfall
		betroffene Trinkwasserschutzzonen 1	Anzahl ≥ 1	Bewertung im Einzelfall
Kulturerbe	betroffene Weltkulturerbestätten	Anzahl	≥ 1	
wirtschaftliche Tätigkeiten	Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen (bezogen auf Gemeinde) auf Basis von ATKIS	Schadenspotenzial	≥ 1 Mio. € an Gewässern erster Ordnung ≥ 1 Mio. € an Gewässern zweiter Ordnung und Gewässerlänge > 10 km $\geq 2,5$ Mio. € an Gewässern zweiter Ordnung und Gewässerlänge < 10 km	

Die Überprüfung und Aktualisierung der Risikogebiete erfolgte anhand der o. g. Methodik. Zudem wurden bei Bedarf Gewässer und Gewässerabschnitte an der Landesgrenze in Abstimmung mit den angrenzenden Bundesländern im Zuge einer Harmonisierung als Risikogebiete aufgenommen.

Die anhand dieser Kriterien als Risikogebiete festgelegten Gewässer oder Gewässerabschnitte und die in diesen Gebieten liegenden Gemeinden sind in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht aufgeführt. Eine detaillierte Darstellung der Hochwassergefahren und Hochwasserrisiken für die einzelnen Risikogebiete sowie der tatsächlich davon betroffenen Flächen in den Gemeinden wird mit der Aufstellung der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten erfolgen, deren Erstellung bis zum 22.12.2025 abzuschließen ist.

Erfurt, den 26.08.2024

Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz

Bernhard Stengele
Der Minister

Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Erfurt, 12.11.2024
Az.: 1070-24-4421/1-8-42883/2024
ThürStAnz Nr. 50/2024 S. 1769 – 1781

Übersicht der überprüften und aktualisierten Risikogebiete (Gewässerabschnitte) mit zugehörigen Gemeinden (Stand: 08/2024)

Gewässer	von	bis	Länge in km	Gemeinde	Gemeindekennzahl
Apfelstädt	unterhalb Talsperre Tambach-Dietzharz	zur Mündung in die Gera	35,46	Drei Gleichen	67089
				Erfurt	51000
				Georgenthal	67092
				Nesse-Apfelstädt	67087
				Schwabhausen	67059
				Tambach-Dietzharz/Th. W.	67065
Auma	oberhalb Weida	zur Mündung in die Weida	2,85	Weida	76079
Bebra	oberhalb Bebraer Teiche	zur Mündung in die Wipper	5,85	Sondershausen	65067
Bere	oberhalb Ilfeld	zur Mündung in die Zorge	5,84	Harztor	62065
Biber	oberhalb Bibersschlag	zur Mündung in die Schleuse	3,20	Schleusegrund	69042
Blaue Flut	oberhalb Kurbitz	zur Mündung in den Gerstenbach	10,29	Altenburg	77001
Bode	oberhalb Bischofferode	zur Mündung in die Wipper	19,93	Am Ohnberg	61116
				Bleicherode	62002
				Lipprechterode	62033
				Sonnenstein	61117
Brahme	oberhalb Doma	zur Mündung in die Weiße Elster	7,23	Gera	52000
Breitenbach	oberhalb Breitenbach	zur Mündung in die Erle	4,57	Schleusingen	69043
Culmitzsch	oberhalb Markersdorf	zur Mündung in die Weiße Elster	5,15	Berga-Wünschendorf	76094
Effelder	oberhalb Mengersgereuth-Hämmern	zur Mündung in den Froschgrundsee	14,59	Frankenblick	72023
				Steinach	72019
Emsenbach	oberhalb Reisdorf	zur Mündung in die Ilm	6,83	Bad Sulza	71004
Erlbach	oberhalb Töppeln	zur Mündung in die Weiße Elster	6,36	Gera	52000
				Kraftsdorf	76089
Erle	oberhalb Hirschbach	zur Mündung in die Nahe	8,09	Schleusingen	69043
Elle	oberhalb Eiterwinden	zur Mündung in die Werra	22,16	Bad Salzungen	63003
				Gerstungen	63097
Felda	oberhalb Kaltennordheim (Einmündung Lotte)	zur Mündung in die Werra	37,37	Dernbach	63015
				Kaltennordheim	66095
				Krayenberggemeinde	63101
				Weilar	63084
Frieda	oberhalb Lengenfeld unterm Stein	zur Landesgrenze zu Hessen	9,35	Geismar	61035
				Südeichsfeld	64074

Gewässer	von	bis	Länge in km	Gemeinde	Gemeindekennzahl
Geisa	oberhalb Geismar	zur Mündung in die Ulster	6,79	Geisa	63032
Geisled	oberhalb Heiligenstadt	zur Mündung in die Leine	3,56	Heilbad Heiligenstadt	61045
Gera mit Zahme Gera	unterhalb Einmündung Gabellal	zur Mündung in die Unstrut	66,56	Amt Wachsenburg Andisleben Arnstadt Eisleben Erfurt Gebesee Geratal Martinroda Plaue Ringleben Walschleben Suhl	70028 68002 70004 68009 51000 68014 70057 70034 70043 68045 68057 54000
Gerstenbach	Schelditz	zur Mündung in die Pleiße	9,92	Altenburg Gerstenberg Rositz Treben	77001 77007 77042 77048
Gessenbach	unterhalb Raitzhainer Teich	zur Mündung in die Weiße Elster	10,61	Gera Kauern Ronneburg	52000 76034 76061
Göltzsch	unterhalb Einmündung Friesenbach	zur Mündung in die Weiße Elster	5,02	Greiz	76022
Gramme	unterhalb Niederzimmern	zur Mündung in die Unstrut	27,26	Alperstedt Eckstedt Erfurt Grammetal Großmölsen Großrudstedt Haßleben Kleinmölsen Straußfurt Udestedt Werningshausen Wundersleben	68001 68007 51000 71103 68017 68021 68025 68032 68053 68055 68059 68062
Grümpen	oberhalb Theuern	zur Mündung in die Itz	9,09	Frankenblick Schalkau	72023 72015
Hasel	Suhl	zur Mündung in die Werra	22,88	Dillstädt Einhausen Ellingshausen Obermaifeld-Grimmenthal Rohr Suhl	66016 66017 66018 66049 66058 54000

Gewässer	von	bis	Länge in km	Gemeinde	Gemeindekennzahl
Helbe	oberhalb Wiedermuth	zur Mündung in die Unstrut	42,76	Beilstedt	65005
				Clingen	65012
				Ebeleben	65014
				Greußen	65089
				Kindelbrück	68064
				Griefstedt	68015
				Günstedt	68022
				Rockstedt	65058
				Wasserthaleben	65077
				Weißensee	68058
Helderbach	oberhalb Oberheldrungen	zur Mündung in den Unstrut-Flutkanal	14,01	An der Schmücke	65088
				Oberheldrungen	65052
Helling	oberhalb Hellingen	zur Landesgrenze zum Freistaat Bayern	9,12	Reinsdorf	65056
				Heldburg	69063
Helme	oberhalb Stöckey	zur Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt	37,83	Görsbach	62008
				Heringen/Helme	62064
				Hohenstein	62062
				Nordhausen	62041
				Sonnenstein	61117
				Werther	62063
Helme	der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt bei Mönchpffiffel	zur Mündung in die Unstrut	5,85	Artern	65086
				Kalbsrieth	65042
				Mönchpffiffel-Nikolausrieth	65046
Herpf	oberhalb Herpf	zur Mündung in die Werra	7,69	Meiningen	66042
				Rippershausen	66056
Hörsel mit Leina	oberhalb Finsterbergen	zur Mündung in die Werra	51,64	Eisenach	63105
				Friedrichroda	67019
				Georgenthal	67092
				Hörsel	67088
				Hörselberg-Hainich	63098
				Waltershausen	67072
				Wutha-Farnroda	63092
Ilm	Zusammenfluss von Freibach und Lengwitz	zur Mündung in die Saale	134,93	Apolda	71001
				Bad Berka	71003
				Bad Sulza	71004
				Buchfart	71009
				Eberstedt	71015
				Großheringen	71022
				Hetschburg	71031
				Ilmenau	70029
				Ilmtal-Weinstraße	71101
				Kranichfeld	71046
				Mellingen	71056
				Niedertrebra	71064
				Obertrebra	71069
				Oettern	71071
				Stadtilm	70048
				Weimar	55000

Gewässer	von	bis	Länge in km	Gemeinde	Gemeindekennzahl
Itz	oberhalb Bachfeld	zur Landesgrenze zum Freistaat Bayern unterhalb Almerswind	8,29	Schalkau	72015
Königseer Rinne	oberhalb Königsee	zur Mündung in die Schwarza	18,21	Allendorf Bad Blankenburg Königsee	73001 73005 73112
Kotschau	oberhalb Rockendorf	zur Mündung in die Orla	10,29	Krölpa Pößneck	75129 75085
Krebsbach / Kappelbach (Zorge)	oberhalb Neustadt	zur Mündung in die Zorge	7,27	Harztor Nordhausen	62065 62041
Kreck	Zusammenfluss Gompertshäuser und Westhäuser Kreck	zur Landesgrenze zum Freistaat Bayern unterhalb Lindenu	7,26	Heldburg	69063
Gellershäuser Kreck	unterhalb Talsperre Westhausen	zur Mündung in die Gompertshäuser Kreck	2,94	Heldburg Westhausen	69063 69056
Gompertshäuser Kreck	oberhalb Gompertshausen	zum Zusammenfluss mit der Westhäuser Kreck	8,19	Heldburg Westhausen	69063 69056
Streufdorfer Kreck	oberhalb Streufdorf	zur Mündung in die Kreck	9,31	Heldburg Straufhain	69063 69049
Westhäuser Kreck	oberhalb Westhausen	zum Zusammenfluss mit Gompertshäuser Kreck	4,83	Heldburg Westhausen	69063 69056
Laucha	oberhalb Bad Tabarz	zur Mündung in die Hörsel	10,33	Bad Tabarz Hörsel Waltershausen	67064 67088 67072
Lauter	Goldlauter	zur Mündung in die Hasel	6,75	Suhl	54000
Leine	Leinefelde	zur Landesgrenze zu Hessen	32,78	Arenshausen Bodenrode-Westhausen Heilbad Heiligenstadt Kirchgandern Leinefelde-Worbis Marth Uder Wingerode	61001 61012 61045 61057 61115 61069 61119 61107
Leutra (Mühlital)	oberhalb Brauerei Papiermühle	zur Mündung in die Saale	3,56	Jena	53000
Lichtenau	oberhalb Zella-Mehlis	zur Mündung in die Schwarza (Werra)	15,36	Schwarza Zella-Mehlis	66065 66092
Linderbach	Linderbach B7	zur Mündung in die Gramme	7,57	Erfurt Kleinmölzen	51000 68032
Loquitz	Landesgrenze zum Freistaat Bayern	zur Mündung in die Saale	19,08	Kaulsdorf Probstzella	73038 73067

Gewässer	von	bis	Länge in km	Gemeinde	Gemeindekennzahl
Lossa	oberhalb Rastenberg	zur Mündung in die Unstrut	32,79	Buttstädt	68063
				Großneuhausen	68019
				Kleinneuhausen	68033
				Kölleda	68034
				Rastenberg	68042
				Sömmerda	68051
Luhne	oberhalb Bickenriede	zur Mündung in die Unstrut	12,18	Vogelsberg	68056
				Weißensee	68058
				Dingelstädt	61118
				Unstruttal	64071
				Römhild	69062
Monna	oberhalb Demsdorf	zur Mündung in die Unstrut	7,07	Kölleda Sömmerda	68034 68051
Mühlwasser	oberhalb Suhl Nord	zur Mündung in die Lauter	1,45	Suhl	54000
Nahe	oberhalb Schleusingerneundorf	zur Mündung in die Schleuse	11,00	Schleusingen	69043
Nesse	Alach	zur Mündung in die Hörsel	55,63	Eisenach	63105
				Erfurt	51000
				Eschenbergen	67016
				Friemar	67022
				Hörsel	67088
				Hörselberg-Hainich	63098
				Molschleben	67047
				Nesse-Apfelstädt	67087
				Nesselal	67091
				Nottleben	67052
				Pferdingsleben	67055
				Sonneborn	67063
				Tröchtelborn	67068
Notter	oberhalb Obermehler	zur Mündung in die Unstrut	16,34	Körner	64037
				Mühlhausen/Thüringen	64046
				Nottertäl-Heiliger Höhen	64077
Ohne	oberhalb Leinefelde	zur Mündung in die Wipper	12,92	Leinefelde-Worbis	61115
				Niederorschel	61074
Ohra	Ablauf Talsperre Ohra	zur Mündung in die Apfelstädt	12,03	Georgenthal	67092
				Luisenthal	67044
				Ohrdruf	67053
				Schwabhausen	67059

6

Gewässer	von	bis	Länge in km	Gemeinde	Gemeindekennzahl
Orla	Triptis	zur Mündung in die Saale	33,39	Dreizsch	75019
				Frelenoria	74021
				Langenoria	75054
				Lausnitz b.N./O.	75056
				Mlesitz	75065
				Neustadt/Oria	75073
				Oppurg	75077
				Pößneck	75085
				Triptis	75116
				Weira	75121
Pleiß	der Landesgrenze zum Freistaat Sachsen oberhalb Ponitz	zur Landesgrenze zum Freistaat Sachsen unterhalb Treben	35,19	Altenburg	77001
				Fockendorf	77005
				Gößnitz	77012
				Haselbach	77015
				Nobitz	77036
				Ponitz	77039
				Treben	77048
				Windschleuba	77052
Rauda	oberhalb Hermsdorf	zur Mündung in die Weiße Elster	20,56	Bad Klosterlausnitz	74003
				Crossen an der Elster	74012
				Eisenberg	74018
				Hartmannsdorf	74038
				Hermsdorf	74041
				Rauda	74072
				Schleifreisen	74084
				Tautenhain	74098
				Weissenborn	74109
Reinstädter Bach	oberhalb Einmündung Bach aus Schindlertal oberhalb Kahla	zur Mündung in die Saale	2,52	Kahla	74044
Remdaer Rinne	oberhalb Teichroda	zur Mündung in die Saale	8,09	Rudolstadt	73076
Roda	unterhalb Einmündung Tautendorfer Bach in Ottendorf	zur Mündung in die Saale	25,42	Jena	53000
				Laasdorf	74049
				Lippersdorf-Erdmannsdorf	74053
				Ottendorf	74066
				Stadtroda	74094
				Sulza	74095
				Tröbnitz	74103
				Waltersdorf	74107
				Zöllnitz	74114
Rodach	oberhalb Stressenhausen	zur Landesgrenze zum Freistaat Bayern bei Adelhausen	7,84	Straufhain	69049
Rodach	der Landesgrenze zum Freistaat Bayern oberhalb Bad Colberg	zur Landesgrenze zum Freistaat Bayern bei Ummerstadt	7,75	Heldburg	69063
				Ummerstadt	69052
Rosoppe	oberhalb Martinfeld	zur Mündung in die Frieda	8,04	Geismar	61035
				Schimberg	61113

7

Gewässer	von	bis	Länge in km	Gemeinde	Gemeindekennzahl
Saale	der Landesgrenze zum Freistaat Bayern bei Hirschberg	Harra	20,43	Hirschberg Rosenthal am Rennsteig	75046 75136
Saale	unterhalb Talsperre Walsburg	Ziegenrück	10,41	Eßbach Remptendorf Schleiz Ziegenrück	75023 75134 75098 75127
Saale	unterhalb Talsperre Eichicht	Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt unterhalb Großheringen	103,39	Dornburg-Camburg Freienorfa Golmsdorf Großautersdorf Großheringen Großpörschütz Jena Kahla Kaulsdorf Kleinautersdorf Neuengönna Orlamünde Rothenstein Rudolstadt Saalfeld/ Saale Schöps Sulza Uhlstädt-Kirschhasel Wichmar	74011 74021 74026 74031 71022 74033 53000 74044 73038 74048 74063 74065 74079 73076 73077 74087 74095 73109 74112
Saarbach	unterhalb Geißén	zur Mündung in den Eribach	6,01	Gera Kraftsdorf Saara	52000 76089 76064
Scherkonde	unterhalb Talsperre Großbrembach	zur Mündung in die Lossa	15,58	Buttstädt Sömmerda Vogelsberg	68063 68051 68056
Schleuse	unterhalb der Talsperre Schönbrunn	zur Mündung in die Werra	26,15	Auengrund Ehrenberg Grimmelshausen Kloster Velfra Schleusegrund Schleusingen Themar	69058 69009 69016 69025 69042 69043 69051
Schmalkalde	oberhalb Seligenthal	zur Mündung in die Werra	16,17	Floh-Seligenthal Schmalkalden, Kurort	66023 66063
Schnauder	der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt oberhalb Brossen	zur Landesgrenze zum Freistaat Sachsen unterhalb Wintersdorf	12,23	Meuselwitz	77032
	der Landesgrenze zum Freistaat Sachsen oberhalb Lucka	zur Landesgrenze zum Freistaat Sachsen unterhalb Lucka	2,10	Lucka	77028

Gewässer	von	bis	Länge in km	Gemeinde	Gemeindekennzahl
Schwarza (Saale)	unterhalb Pumpspeicherwerk Goldisthal	zur Mündung in die Saale	45,13	Bad Blankenburg	73005
				Goldisthal	72006
				Großbreitenbach	70058
				Katzhütte	73037
				Königsee	73112
				Rudolstadt	73076
				Schwarzatal	73113
				Schwarzburg	73082
Schwarza (Werra)	oberhalb Oberschöna	zur Mündung in die Hasel	23,31	Sitzendorf	73084
				Unterweißbach	73094
				Rohr	66058
Schweina	oberhalb Schweina	zur Mündung in die Werra	8,99	Schwarza	66065
				Steinbach-Hallenberg Kurort	66069
Selbitz	der Landesgrenze zum Freistaat Bayern bei Blankenstein	zur Mündung in die Saale	1,28	Bad Liebenstein	63099
Sornitz	oberhalb Leutenberg	zur Mündung in die Saale	5,48	Barchfeld-Immelborn	63004
				Rosenthal am Rennsteig	75136
Sprotte	oberhalb Nöbdenitz	zur Mündung in die Pleiße	17,38	Leutenberg	73106
				Kaulsdorf	73038
Steinach	unterhalb Einmündung Görzitz	zur Landesgrenze zum Freistaat Bayern bei Mupperg	24,37	Nobitz	77036
				Schmölln	77043
Stille	Springstille	zur Mündung in die Pleiße	24,37	Förztal	72024
				Sonneberg	72018
Suhl	oberhalb Kupfersuhl	zur Landesgrenze zum Freistaat Bayern bei Mupperg	24,37	Steinach	72019
				Schmalkalden, Kurort	66063
Tonna	oberhalb Burgtonna	zur Mündung in die Unstrut	8,39	Bad Salzung	63003
				Gerstungen	63097
Truse	oberhalb Fambach	zur Mündung in die Werra	2,41	Werra-Suhl-Tal	63103
				Tonna	67067
Ulster	der Landesgrenze zu Hessen oberhalb Motzlar	zur Landesgrenze zu Hessen unterhalb Unterbreizbach	24,13	Bad Langensalza	64003
				Breitungen/ Werra	66013
				Fambach	66022
				Buttlar	63011
				Geisa	63032
				Schleiden	63068
				Unterbreizbach	63078
				Vacha	63082

Gewässer	von	bis	Länge in km	Gemeinde	Gemeindekennzahl
Unstrut	oberhalb Kefferhausen	zur Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt	133,97	An der Schmücke	65088
				Artern/Unstrut	65086
				Bad Langensalza	64003
				Dingelstädt	61118
				Eitzleben	65016
				Gebesee	68014
				Griefstedt	68015
				Großvargula	64019
				Herbsleben	64022
				Kalbsrieth	65042
				Kindelbrück	68064
				Mühlhausen/Thüringen	64046
				Reinsdorf	65056
				Roßleben-Wiehe	65087
				Schwerstedt	68049
				Sömmerda	68051
				Straußfurt	68053
				Tonna	67067
				Unstrut-Hainich	64076
				Unstruttal	64071
				Weißensee	68058
				Wundersleben	68062
Weida	unterhalb Talsperre Weida	zur Mündung in die Weiße Elster	21,38	Auna-Weidatal	76092
				Berga-Wünschendorf	76094
				Weida	76079
Weißbach (Werra)	oberhalb Themar	zur Mündung in die Werra	3,73	Herrstädt	69021
				Themar	69051
Weiße Elster	der Landesgrenze zum Freistaat Sachsen oberhalb Greiz-Dölau	zur Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt unterhalb Crossen	62,81	Bad Köstritz	76003
				Berga-Wünschendorf	76094
				Caaschwitz	76012
				Crossen/Elster	74012
				Gera	52000
				Greiz	76022
				Mohlsdorf-Teichwolframsdorf	76093
				Silbitz	74092
				Zedlitz	76086

Gewässer	von	bis	Länge in km	Gemeinde	Gemeindekennzahl
Werra	oberhalb Sachsenbrunn	zur Landesgrenze zu Hessen bei Vacha	131,17	Bad Salzungen	63003
				Barchfeld-Immelborn	63004
				Belrieth	66005
				Breitungen/ Werra	66013
				Einhausen	66017
				Eisfeld	69012
				Farnbach	66022
				Grimmelshausen	69016
				Herfstadt	69021
				Hildburghausen	69024
				Krayenberggemeinde	63101
				Leimbach	63051
				Leutersdorf	66039
				Meiningen	66042
				Obermaßfeld-Grimmenthal	66049
				Reurieth	69037
				Schmalkalden, Kurort	66063
				Schwallungen	66064
				Themar	69051
				Untermaßfeld	66076
Werra	der Landesgrenze zu Hessen bei Dankmarshausen	zur Landesgrenze zu Hessen bei Großburschla	71,01	Vacha	63082
				Vachdorf	66081
				Veilsdorf	69053
				Wasungen	66086
				Amt Creuzburg	63104
				Eisenach	63105
				Gerstungen	63097
				Krauthausen	63046
				Treffurt	63076
				Werra-Suhl-Tal	63103
Werra	der Landesgrenze zu Hessen bei Wahlhausen	zur Landesgrenze zu Hessen bei Lindewerra	6,34	Lindewerra	61066
				Wahlhausen	61102
Wilde Gera	oberhalb Gehlberg	zur Mündung in die Gera	16,54	Geratal	70057
				Plaue	70043
				Suhl	54000
Wipfra	unterhalb Talsperre Heyda	zur Mündung in die Gera	33,99	Alkersleben	70001
				Amt Wachsenburg	70028
				Arnstadt	70004
				Eixleben	70013
				Ilmenau	70029
				Stadttilm	70048

Gewässer	von	bis	Länge in km	Gemeinde	Gemeindekennzahl
Wipper mit Flutgraben	oberhalb Worbis	zur Mündung in die Unstrut	89,91	An der Schmücke Bleicherode Breitenworbis Gernrode Kindelbrück Kirchworbis Kleinfurra Kyffhäuserland Leinefelde-Worbis Niedergerbra Niederorschel Sollstedt Sondershausen	65088 62066 61017 61037 68064 61058 62026 65085 61115 62037 61074 62049 65067
Wisenta	oberhalb Schleiz	oberhalb Talsperre Wisenta bei Grochwitz	11,96	Görkwitz Oettersdorf Schleiz	75033 75076 75098
Wohlrose	oberhalb Gehren	zur Mündung in die Ilm	8,75	Ilmenau Königsee	70029 73112
Zorge	der Landesgrenze zu Niedersachsen	zur Mündung in die Helme	29,91	Ellrich Harztor Heringen/Helme	62005 62065 62064

MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDWIRTSCHAFT**334****Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift T(h)ür Tierwohl****I.**

Die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft T(h)ür Tierwohl vom 20. Dezember 2022 (ThürStAnz Nr. 8/2023 S. 429), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 Buchst. r erhält folgende Fassung:

„r) des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit den §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes.“

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b wird das Wort „Maßnahmegruppe“ durch das Wort „Maßnahmengruppe“ ersetzt.
- b) In Buchstabe c werden die Worte „Maßnahmegruppe Tiergenetische Ressourcen“ durch die Worte „Maßnahmen-genetische Ressourcen“ ersetzt.

3. Der Nummer 3 wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus sind bei der Maßnahmengruppe Genetische Ressourcen Antragsteller zuwendungsfähig, deren Tierhaltungsbetrieb in Thüringen liegt.“

4. Nummer 5 wird wie folgt geändert:**a) Nummer 5.2 Satz 4 erhält folgende Fassung:**

„Die Bemessungsgrundlage für Bewilligung und Auszahlung ist bei den Maßnahmengruppen Rinder und Genetische Ressourcen die GVE-Summe und bei der Maßnahmengruppe Schweine die Tierplatzanzahl jeweils des Verpflichtungsjahres.“

b) Nummer 5.3 erhält folgende Fassung:**„5.3 Kombinierbarkeit**

Diese Maßnahmen sind mit allen Öko-Regelungen gemäß § 20 GAP-Direktzahlungen-Gesetz, Agrarumwelt- und Klimaschutzvorhaben und dem ökologischen Landbau kombinierbar. Ausgenommen hiervon ist die Maßnahme S4, welche ökologisch wirtschaftende Tierhaltungsbetriebe von einer Teilnahme ausschließt.

Die Kombinierbarkeit der Tierwohlmaßnahmen untereinander wird in Anlage 6 dargestellt.

Bezogen auf eine Fördereinheit ist eine Kombinierbarkeit mit dem Bundesprogramm „Förderung des Umbaus der Tierhaltung 2024 bis 2030“ ausschließlich mit investiven Vorhaben möglich. Eine gleichzeitige Teilnahme mit ein und derselben Fördereinheit an dem Bundesförderprogramm für laufende Mehrkosten ist nicht zulässig.“

c) Nummer 5.4 erhält folgende Fassung:**„5.4 Verminderte Zuwendung**

Bei einer bereits gewährten Investitionsförderung nach der Anlage 1 „Bauliche Anforderungen an eine beson-

ders tiergerechte Haltung“ des Agrarinvestitionsförderprogramms (AFP), dem Bundesprogramm „Förderung des Umbaus der Tierhaltung 2024 bis 2030“ oder einer gleichwertigen Förderung aus öffentlichen Mitteln erfolgt bei der Maßnahmengruppe Schweine innerhalb der Zweckbindungsfrist eine verminderte Zuwendung. Die Höhe der verminderten Zuwendung bei einer gewährten Investitionsförderung nach dem Bundesprogramm „Förderung des Umbaus der Tierhaltung 2024 bis 2030“ wird zu gegebener Zeit im Einvernehmen mit dem Thüringer Finanzministerium festgelegt.

Für ökologisch wirtschaftende Betriebe erfolgt bei den Tierwohlmaßnahmen S1, S2 und S3 eine verminderte Zuwendung.“

5. Nummer 6 wird wie folgt geändert:**a) Nummer 6.1 wird wie folgt geändert:****aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„Der Zuwendungsempfänger hat sich gemäß Artikel 70 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 zu verpflichten, die Maßnahme im beantragten Umfang ab dem Verpflichtungsbeginn 2025 für die Dauer von vier Jahren, ab dem Verpflichtungsbeginn 2026 von drei Jahren und ab dem Verpflichtungsbeginn 2027 von zwei Jahren im Betrieb durchzuführen, wobei der Verpflichtungszeitraum am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres beginnt und am 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres endet.“

bb) In Satz 2 wird die Verweisung „Verordnung (EU) 2115/2021“ durch die Verweisung „Verordnung (EU) 2021/2115“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Verweisung „Nummern 6.4 und 6.5“ durch die Verweisung „Nummern 6.4, 6.5 und 6.8“ ersetzt.

b) Nummer 6.2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „Maßnahmebereichen R und S“ durch die Angabe „Maßnahmengruppen Rinder und Schweine“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „im Maßnahmebereich G“ durch die Worte „in der Maßnahmengruppe Genetische Ressourcen“ ersetzt.

c) Nummer 6.3 erhält folgende Fassung:**„6.3 Umwandlung oder Anpassung von Förderstufen und Maßnahmen**

Eine Umwandlung (Förderstufenwechsel) oder Anpassung der eingegangenen Verpflichtungen während des betreffenden Verpflichtungszeitraums kann nach Maßgabe der Nummer 1.3 dieser Förderrichtlinie beantragt und bewilligt werden, sofern die Restlaufzeit der Verpflichtung mindestens ein Jahr beträgt und wenn die Umwandlung erhebliche Vorteile für das Tierwohl bringt, indem in eine höherwertige Förderstufe dieser Förderrichtlinie gewechselt wird oder der Umfang der Verpflichtung wesentlich erweitert wird. Der Zuwendungsempfänger erfüllt die angepasste Verpflichtung während der restlichen Laufzeit der ursprünglichen Verpflichtung.

Zudem besteht ausschließlich für die Maßnahmen-
gruppe Rinder die Möglichkeit, während des Ver-
pflichtungszeitraums eine absenkende Anpassung der
bewilligten Förderstufe in die niedrigere Förderstufe mit
kürzerem Weidezeitraum vorzunehmen.“

d) Nummer 6.4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gehen während des Verpflichtungszeitraums der ganze
Betrieb oder alle Tiere einer Maßnahme dieser Förderricht-
linie (siehe Anlage 1) auf eine andere Person über, so können
die Verpflichtungen für die verbleibende Laufzeit von dieser
anderen Person übernommen werden oder auslaufen, ohne
dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rück-
zahlung gefordert wird.“

e) In Nummer 6.7 wird die Verweisung „Verordnung (EU)
2115/2021“ durch die Verweisung „Verordnung (EU)
2021/2115“ ersetzt.

6. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7.2 Satz 2 wird die Angabe „Maßnahmengruppe
R und G“ durch die Angabe „Maßnahmengruppe Rinder“
ersetzt.

b) Nummer 7.3.2 erhält folgende Fassung:

„7.3.2 Finanzmanagement

Zur Budgetsteuerung und Anwendung des Haus-
haltsvorbehaltes gemäß Nummer 1.3 dieser Förder-
richtlinie werden die Anträge entsprechend der fach-
lichen Auswahlkriterien (Förderkatalog Anlage 2) einer
Reihung unterzogen.

Eine Auswahl der förderfähigen Projekte wird vor
Bewilligung der Förderanträge durchgeführt, wenn
das Antragsvolumen das jeweilige Jahresbudget
überschreitet. Die Auswahl erfolgt jeweils getrennt
in der Grundgesamtheit der Zuwendungsempfän-
ger, die in der jeweiligen Maßnahmengruppe noch
keine bewilligte Förderung erhalten (Erstantrag-
steller), vorrangig zur Grundgesamtheit der Zuwen-
dungsempfänger mit bereits bewilligten Projekten
der entsprechenden Maßnahmengruppe. Bei den
Maßnahmengruppen Rinder und Schweine bilden die
Maßnahmen entsprechend dem Förderkatalog das
Projekt. Bei der Maßnahmengruppe Genetische Res-
ourcen bildet die Nutztier rasse entsprechend dem
Förderkatalog das Projekt.“

c) Nummer 7.3.3 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Bewilligung in der Maßnahmengruppe Schweine, wel-
che eine Umwandlung oder Anpassung einschließt, erfolgt
vorbehaltlich einer Verifizierung der beantragten Maßnahmen
gemäß Nummer 7.4.2.“

d) Nummer 7.4.1 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Der Auszahlungsantrag ist für das laufende Verpflichtungs-
jahr jeweils bis zum 15. Mai bei der Bewilligungsbehörde
zusammen mit dem Sammelantrag im Antragsportal PORTIA
digital einzureichen. Bei verspäteter Einreichung des Auszah-
lungsantrages werden die in § 46 der GAPInVeKoS-Verord-
nung für die Direktzahlungen geltenden Regelungen in analo-
ger Weise angewendet.“

e) In Nummer 7.4.2 Satz 2 werden nach der Angabe „S4“ die
Worte „gemäß Bewilligungsbescheid“ eingefügt.

f) Nummer 7.6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „im Antrag auf Auszahlung
angemeldeten Tierzahl“ durch die Worte „nachgewie-
senen Tierzahl im Rahmen der Nachweisführung“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Darüber hinaus erfolgt bei der Maßnahme G eine redu-
zierende Anpassung der Bewilligung auf die tatsächlich
nachgewiesene GVE-Summe.“

7. Die Anlagen 1, 2, 5 und 8 erhalten die aus dem Anhang zu dieser
Verwaltungsvorschrift ersichtliche Fassung.

II.

(1) Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Unterzeich-
nung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Nummer 1 am 1. Januar 2025 in
Kraft.

Erfurt, den 01.11.2024

Susanna Karawanskij
Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Erfurt, 01.11.2024
Az.: 1080-33-7122/51-6-105953/2024
ThürStAnz Nr. 50/2024 S. 1782 – 1797

Es folgen Anlagen

Anhang zu Artikel I Nr. 7 der Ersten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift T(h)ür Tierwohl

Anlage 1 (zu Nummer 2 T(h)ür Tierwohl)

Maßnahmenübersicht

Maßnahmengruppe Rinder

Maßnahme R 1: Sommerweidehaltung Rinder

R 11 Förderstufe 1 / Weidegang 4 Monate

R 12 Förderstufe 2 / Weidegang 5 Monate

Maßnahmengruppe Schweine

Maßnahme S 1: Einstreuhaltung Schweine (alle Produktionsstufen)

Maßnahme S 2: Tierwohl Sauenhaltung

S 21 D Förderstufe 1 / Deckbereich

S 21 A Förderstufe 1 / Abferkelbereich

S 21 W Förderstufe 1 / Wartebereich

S 22 D Förderstufe 2 / Deckbereich

S 22 A Förderstufe 2 / Abferkelbereich

S 22 W Förderstufe 2 / Wartebereich

S 23 D Förderstufe 3 / Deckbereich

S 23 A Förderstufe 3 / Abferkelbereich

S 23 W Förderstufe 3 / Wartebereich

Maßnahme S 3: Tierwohl Ferkelaufzucht und Mast

S 31 Förderstufe 1

S 32 Förderstufe 2

S 33 Förderstufe 3

Maßnahme S 4: Raufutter (alle Produktionsstufen)

Maßnahmengruppe Genetische Ressourcen

Maßnahme G: Vom Aussterben bedrohte einheimische Nutztierassen

Anhang zu Artikel I Nr. 7 der Ersten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift T(h)ür Tierwohl

Anlage 2 (zu Nummer 4 T(h)ür Tierwohl)

Förderkatalog

Maßnahmengruppe Rinder

Maßnahme R 1: Sommerweidehaltung Rinder

1. Fördergegenstand

Gefördert wird die Sommerweidehaltung von Milchkühen, deren Nachkommen in der Aufzuchtphase sowie Mastrindern, die keiner Mutterkuhherde angehören.

Es werden zwei Förderstufen angeboten (siehe Anlage 1 Maßnahmenübersicht).

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

3. Zuwendungsvoraussetzungen/Förderkriterien

- Verpflichtung zur Führung eines Weidetagebuches während des gesamten Verpflichtungszeitraumes gemäß den Mindestangaben des Weidetagebuches (siehe Anlage 5).
- Das Weidetagebuch wird in elektronischer Form geführt. Der Bewilligungs- und Kontrollbehörde sind während des Verpflichtungszeitraumes Lesezugriffe für Zwecke der Verwaltungskontrolle und einer eventuellen Vor-Ort-Kontrolle durch den Antragsteller zu gewähren.
- Nachweis der Mindestweideflächen im Flächen- und Nutzungsnachweis des Sammelantrages. Für den Fall, dass Flächen durch Dritte landwirtschaftlich genutzt werden, muss sichergestellt werden, dass trotzdem die Hauptnutzung zur Erfüllung der Verpflichtung dem Antragsteller obliegt.
- Die Weidefläche muss vollständig auf dem Gebiet des Freistaats Thüringen liegen und landwirtschaftlich genutzt werden.
- Es sind Weidegruppen zu bilden. Jeder Weidegruppe werden im Rahmen der Nachweisführung bestimmte Rinder R 1 zugeordnet. Ein Wechsel der Tiere innerhalb der Weidegruppen ist möglich.
- Während der Weideperiode vom 01. Mai bis 30. November wird für die entsprechenden Weidegruppen in einem zusammenhängenden Weidezeitraum (Verpflichtungszeitraum) von mindestens:
 - **R 11:** 4 Monaten/Förderstufe 1 ein täglicher Weidegang ermöglicht
 - **R 12:** 5 Monaten/Förderstufe 2 ein täglicher Weidegang ermöglicht.
- Der Weidezeitraum für bestimmte Tiere oder Gruppen gilt bei kurzzeitiger Unterbrechung wegen Krankheit oder zu erwartender Schäden als zusammenhängend erbracht und ist im Weidetagebuch entsprechend zu dokumentieren.
- Zum Weidegang ist jeweils ein freier Zugang zu einer Tränkvorrichtung zu sichern.
- Die Mindestweidefläche beträgt 0,1 Hektar/GVE für die bewilligten GVE im Weidezeitraum.

4. Fachliche Auswahlkriterien/Priorisierung

- Priorität: Prozentualer Anteil der Sommerweiderinder am Gesamtrinderbestand des Betriebes; ohne Berücksichtigung der Mutterkuhherden
- Priorität: Reihenfolge des Eingangs

5. Höhe der Zuwendung

R 11: 53 € je GVE und Jahr

R 12: 60 € je GVE und Jahr

Mindestförderbetrag: 250 €

Maßnahmengruppe Schweine

Maßnahme S 1: Einstreuhaltung Schweine (alle Produktionsstufen)

1. Fördergegenstand

Bei der Haltung von Sauen, Aufzuchtferkeln und Mastschweinen wird die Einführung oder Beibehaltung besonders tiergerechter Haltung von Schweinen in Abferkel- oder Gruppenbuchten mit planbefestigten Flächen und die Aufstallung auf Einstreu gefördert.

Die Zuwendungen sollen verfahrensbedingt entstehende laufende Mehrkosten in der Einstreuhaltung zumindest anteilmäßig ausgleichen.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Eine Antragstellung ist nur möglich, wenn vom Antragsteller (gemäß Anlage 5) für die gleiche Fördereinheit kein Antrag auf Förderung für die Maßnahme S 2, S 3 und/oder S 4 gestellt wurde.

3. Zuwendungsvoraussetzungen/Förderkriterien

- Die Haltung der Schweine erfolgt in Buchten mit planbefestigten Flächen und Einstreu (gemäß Anlage 5). **(V)**¹
- Zuchtschweinen, Aufzuchtferkeln und Mastschweinen in Gruppenhaltung und Zuchtebern steht eine befestigte, überdachte und uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung, die um mindestens 20 % größer ist, als nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) vorgeschrieben. Für Mastschweine ab 150 kg Lebendgewicht gelten die Mindestanforderungen der AFP (Premiumförderung) in der jeweils gültigen Fassung (gemäß Anlage 5, Tabelle A1). Die Haltung ferkelführender Sauen erfolgt in Abferkelbuchten $\geq 6,5 \text{ m}^2$ (gemäß Anlage 5). **(V)**

Ausnahmetatbestand für vor 2021 geförderte Betriebe: Betriebe, die ferkelführende Sauen in Abferkelbuchten (Bewegungs- oder Freilaufbucht) halten, deren Bodenfläche mindestens $6,0 \text{ m}^2$ aufgrund der Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen vom 15.09.2015 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 42/2015 vom 19.10.15, S. 1770) beträgt, können nach dieser Richtlinie innerhalb der Maßnahme S 1 gefördert werden.

¹ Die Einhaltung aller mit „**(V)**“ gekennzeichneten Zuwendungsvoraussetzungen wird durch die Verifizierungsstelle im Rahmen einer Verifizierung oder Validierung geprüft.

- c)

Die planbefestigte Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können. Sie muss regelmäßig mit geeigneter trockener organischer und faserreicher Einstreu versehen werden, so dass sie ausreichend gepolstert ist. **(V)**
- d)

Ungeachtet der Voraussetzung Nr. 3. b) dürfen Jungsauen und Sauen nur für einen Zeitraum von längstens fünf Tagen, der die Zeit beinhaltet, in der die Jungsau oder Sau abferkelt, im Ferkelschutzkorb gehalten werden.

4. **Fachliche Auswahlkriterien/Priorisierung**

1.

Priorität: Betriebe, die im geschlossenen System arbeiten und in allen Haltungsabschnitten der Sauenhaltung (Deck- und Wartebereich), in der Ferkelaufzucht und Mast die Einstreuhaltung etablieren.
2.

Priorität: Reihenfolge des Eingangs

5. **Höhe der Zuwendung**

(€ je Tierplatz und Jahr bzw. € je Tier des Jahresdurchschnittsbestandes)

Tierkategorie	Beihilfe ohne AFP [€ je Tierplatz und Jahr]	Beihilfe mit AFP [€ je Tierplatz und Jahr]
Zuchtschweine	83,40	70,10
Aufzuchtferkel	10,90	9,60
Mastschweine	17,60	15,40

Für ökologisch wirtschaftende Betriebe beträgt die Zuwendung 65 % der Beihilfesätze. Das erhöhte Platzangebot ist grundsätzliche Voraussetzung für die Anerkennung ökologisch wirtschaftender Betriebe (Verordnung (EU) 2018/848, Anhang II, Teil II, 1.9.3.).

Mindestförderbetrag: 250 €

Maßnahme S 2 Tierwohl Sauenhaltung

1. **Fördergegenstand**

Gefördert wird die vorfristige Umsetzung der TierSchNutztV sowie die Etablierung tiergerechterer Haltungsverfahren (gemäß Anlage 5) bei der Haltung von Sauen.

Es werden 3 Förderstufen angeboten (sh. Anlage 1 Maßnahmenübersicht).

Die Zuwendungen sollen verfahrensbedingt entstehende laufende Mehrkosten für die vorfristige Umsetzung der TierSchNutztV und die Etablierung tiergerechterer Haltungsverfahren ausgleichen.

S 21 Tierwohl Sauenhaltung – Förderstufe 1

Gefördert wird die vorfristige Umsetzung der TierSchNutztV bei der Haltung von Sauen im Deckbereich (D) und Abferkelbereich (A) sowie die Etablierung tiergerechterer Haltungsverfahren (höheres Platzangebot und eine verbesserte Buchtenstrukturierung) im Wartebereich (W).

S 22 Tierwohl Sauenhaltung – Förderstufe 2

Zusätzlich zur vorfristigen Umsetzung der TierSchNutztV bei der Haltung von Sauen im Deckbereich (D) und Abferkelbereich (A) bzw. der Etablierung tiergerechterer Haltungsverfahren im Wartebereich (W) wird die Herstellung eines Außenklimakontaktes gefördert (gemäß Anlage 5).

Im Abferkelbereich wird die Einrichtung von Außenklimareizen gefördert (gemäß Anlage 5).

S 23 Tierwohl Sauenhaltung – Förderstufe 3

Zusätzlich zur vorfristigen Umsetzung der TierSchNutztV bei der Haltung von Sauen im Deckbereich (D) und Abferkelbereich (A) bzw. der Etablierung tiergerechterer Haltungsverfahren im Wartebereich (W) wird die Einrichtung eines Auslaufs im Deck- und Wartebereich gefördert (gemäß Anlage 5).

Im Abferkelbereich werden wärmedämmte zwangsgelüftete Stalleinheiten mit Wand- oder Deckenöffnungen als Außenklima-reiz gefördert (gemäß Anlage 5).

2. **Antragsvoraussetzungen**

1.

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.
2.

Die Förderung wird auf 1.300 Sauenplätze je Antragsteller begrenzt (maximaler Antragsumfang).
3.

Der Antragsumfang je Antragsteller muss mindestens 10 % Deckplätze oder 25 % Abferkelplätze enthalten, die mindestens den Förderkriterien von Förderstufe 1 entsprechen.
4.

Eine Antragstellung ist nur möglich, wenn für die gleichen Förderereinheiten kein Antrag auf Förderung für die Maßnahme S 1 und/oder S 4 gestellt wurde.

3. **Zuwendungsvoraussetzungen/Förderkriterien**

S 21 D Tierwohl Sauenhaltung – Förderstufe 1 / Deckbereich

- a)

Jungsauen und Sauen werden nach dem Absetzen der Ferkel in der Gruppe gehalten. **(V)** Eine Fixierung von Sauen ist nur kurzzeitig zum Zeitpunkt der Rauschekontrolle und des Besamungsvorgangs bzw. für medizinische Behandlungsmaßnahmen zulässig.
- b)

Jeder Sau steht mind. 5 m² uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche bis zum Besamen zur Verfügung. **(V)**
- c)

Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche besteht aus **(V)**

1.

einem Liegebereich (mind. 1,3 m²/Tier), der

a.

planbefestigt und mit ausreichend geeigneter trockener Einstreu versehen oder

b.

mit Tiefstreu versehen oder

c.

mit einer Komfortliegefläche ausgestattet ist und

2.

einem Aktivitätsbereich mit mindestens zwei weiteren Buchtenstrukturelementen und ausreichend Rückzugsmöglichkeiten (gemäß Anlage 5).

d)

Zusätzlich zu den nach der TierSchNutztV vorgeschriebenen Tränken muss 1 offene Tränke je 12 Tiere zur Verfügung stehen. **(V)**

e)

Zusätzlich zu dem nach der TierSchNutztV vorgeschriebenen Angebot von Beschäftigungsmaterial ist Raufutter (gemäß Anlage 5) ständig anzubieten. **(V)**
- ¹ Die Einhaltung aller mit „**(V)**“ gekennzeichneten Zuwendungsvoraussetzungen wird durch die Verifizierungsstelle im Rahmen einer Verifizierung oder Validierung geprüft.

S 21 A Tierwohl Sauenhaltung – Förderstufe 1 / Abferkelbereich

- a) Die Haltung der ferkelführenden Sauen erfolgt in Abferkelbuchten (Bewegungs- oder Freilaufbucht), deren Bodenfläche mindestens 6,5 m² beträgt. Verfahren mit Gruppensäugen werden anerkannt, sofern die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche je Sau mindestens 6,5 m² je Sau beträgt. (V)

Ausnahmetatbestand für vor 2021 geförderte Betriebe:

Betriebe, die ferkelführende Sauen in Abferkelbuchten (Bewegungs- oder Freilaufbucht) halten, deren Bodenfläche mindestens 6,0 m² aufgrund der Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen vom 15.09.2015 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 42/2015 vom 19.10.15, S. 1770) beträgt, können nach dieser Richtlinie innerhalb der Maßnahme S 21 A gefördert werden.

- b) Beim Absetzen sind die Ferkel mindestens 25 Tage alt.
- c) In Abferkelbuchten mit einem Ferkelschutzbereich ist der Liegebereich entsprechend § 24 (3) der TierSchNutzTV zu gestalten. In Freilaufbuchten muss ein Teil der Bucht als Liegebereich mit Komfortliegefläche ausgestattet sein. (V)
- d) Der Ruhe- und Säugebereich für die Sau und das beheizbare Ferkelnest werden als getrennte Mikroklimabereiche gestaltet. (V)
- e) Als Tränke für Sauen werden offene Schalenröhrchen zur Verfügung gestellt, die als Kombitränke auch von den Saugferkeln genutzt werden können. (V)
- f) Den Sauen wird ab dem Einstellen in die Abferkelbucht ständig Stroh oder anderes langfaseriges organisches Material, welches am Boden verändert und mit dem Maul erfasst und getragen werden kann, angeboten. Das Nestbaumaterial erfüllt futtermittelrechtliche Vorschriften. (V)
- g) Ungeachtet der Voraussetzung Nr. 3. a) dürfen Jungsauen und Sauen nur für einen Zeitraum von längstens fünf Tagen, der die Zeit beinhaltet, in der die Jungsau oder Sau abferkelt, im Ferkelschutzbereich gehalten werden.

S 21 W Tierwohl Sauenhaltung – Förderstufe 1 / Wartebereich

- a) Tragenden Jung- oder Altsauen (JS/AS) in Gruppenhaltung steht eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche im Stall zur Verfügung, die um mindestens 20 % größer ist, als nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) vorgeschrieben (gemäß Anlage 5, Tabelle A1). (V)
- b) Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche besteht aus (V)
1. einem Liegebereich (mind. 0,95 m²/JS bzw. 1,3 m²/AS), der
 - a. planbefestigt und mit ausreichend geeigneter trockener Einstreu versehen oder
 - b. mit Tiefstreu versehen oder
 - c. mit einer Komfortliegefläche ausgestattet ist und
 2. einem Aktivitätsbereich mit mindestens zwei weiteren Buchtenstrukturelementen und ausreichend Rückzugsmöglichkeiten (gemäß Anlage 5).
- c) Zusätzlich zu den nach der TierSchNutzTV vorgeschriebenen Tränken muss 1 offene Tränke je 12 Tiere zur Verfügung stehen. (V)
- d) Zusätzlich zu dem nach der TierSchNutzTV vorgeschriebenen Angebot von Beschäftigungsmaterial ist Raufutter (gemäß Anlage 5) ständig anzubieten. (V)

S 22 D Tierwohl Sauenhaltung – Förderstufe 2 / Deckbereich

- a) Jungsauen und Sauen werden nach dem Absetzen der Ferkel in der Gruppe gehalten. Die Sauen haben Kontakt zum Außenklima (gemäß Anlage 5). Eine Fixierung von Sauen ist nur kurzzeitig zum Zeitpunkt der Rauschekontrolle und des Besamungsvorgangs bzw. für medizinische Behandlungsmaßnahmen zulässig. (V)

- b) Jeder Sau steht mind. 5 m² uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche bis zum Besamen zur Verfügung. (V)
- c) Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche besteht aus (V)
1. einem Liegebereich (mind. 1,3 m²/Tier), der
 - a. planbefestigt und mit ausreichend geeigneter trockener Einstreu versehen oder
 - b. mit Tiefstreu versehen oder
 - c. mit einer Komfortliegefläche ausgestattet ist und
 2. einem Aktivitätsbereich mit mindestens drei weiteren Buchtenstrukturelementen und ausreichend Rückzugsmöglichkeiten (gemäß Anlage 5).
- d) Zusätzlich zu den nach der TierSchNutzTV vorgeschriebenen Tränken muss 1 offene Tränke je 12 Tiere zur Verfügung stehen. (V)
- e) Zusätzlich zu dem nach der TierSchNutzTV vorgeschriebenen Angebot von Beschäftigungsmaterial ist Raufutter (gemäß Anlage 5) ständig anzubieten. (V)

S 22 A Tierwohl Sauenhaltung – Förderstufe 2 / Abferkelbereich

- a) Die Haltung der ferkelführenden Sauen erfolgt in Abferkelbuchten (Bewegungs- oder Freilaufbucht) deren Bodenfläche mindestens 6,5 m² beträgt. Die Sauen haben die Möglichkeit, Außenklimareize wahrzunehmen. Verfahren mit Gruppensäugen werden anerkannt, sofern die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche je Sau mindestens 6,5 m² je Sau beträgt. (V)

Ausnahmetatbestand für vor 2021 geförderte Betriebe:

Betriebe, die ferkelführende Sauen in Abferkelbuchten (Bewegungs- oder Freilaufbucht) halten, deren Bodenfläche mindestens 6,0 m² aufgrund der Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen vom 15.09.2015 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 42/2015 vom 19.10.15, S. 1770) beträgt, können nach dieser Richtlinie innerhalb der Maßnahme S 22 A gefördert werden.

- b) Beim Absetzen sind die Ferkel mindestens 28 Tage alt.
- c) In Abferkelbuchten mit einem Ferkelschutzbereich ist der Liegebereich entsprechend § 24 (3) der TierSchNutzTV zu gestalten (V). In Freilaufbuchten muss ein Teil der Bucht als Liegebereich mit Komfortliegefläche ausgestattet sein.
- d) Der Ruhe- und Säugebereich für die Sau und das beheizbare Ferkelnest werden als getrennte Mikroklimabereiche gestaltet. (V)
- e) Als Tränke für Sauen werden offene Schalenröhrchen zur Verfügung gestellt, die als Kombitränken auch von den Saugferkeln genutzt werden können. (V)
- f) Den Sauen wird ab dem Einstellen in die Abferkelbucht ständig Stroh oder anderes langfaseriges organisches Material, welches am Boden verändert und mit dem Maul erfasst und getragen werden kann, angeboten. Das Nestbaumaterial erfüllt futtermittelrechtliche Vorschriften. (V)
- g) Ungeachtet der Voraussetzung Nr. 3. a) dürfen Jungsauen und Sauen nur für einen Zeitraum von längstens fünf Tagen, der die Zeit beinhaltet, in der die Jungsau oder Sau abferkelt, im Ferkelschutzbereich gehalten werden.

S 22 W Tierwohl Sauenhaltung – Förderstufe 2 / Wartebereich

- a) Tragenden Jung- oder Altsauen in Gruppenhaltung steht eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche im Stall zur Verfügung, die um mindestens 20 % größer ist, als nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) vorgeschrieben (gemäß Anlage 5, Tabelle A1). Die Sauen haben Außenklimakontakt. (V)

- b) Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche besteht aus **(V)**
1. einem Liegebereich (mind. 0,95 m²/JS bzw. 1,3 m²/AS), der
 - a. planbefestigt und mit ausreichend geeigneter trockener Einstreu versehen oder
 - b. mit Tiefstreu versehen oder
 - c. mit einer Komfortliegefläche ausgestattet ist und
 2. einem Aktivitätsbereich mit mindestens drei weiteren Buchtenstrukturelementen und ausreichend Rückzugsmöglichkeiten (gemäß Anlage 5).
- c) Zusätzlich zu den nach der TierSchNutzV vorgeschriebenen Tränken muss 1 offene Tränke je 12 Tiere zur Verfügung stehen. **(V)**
- d) Zusätzlich zu dem nach der TierSchNutzV vorgeschriebenen Angebot von Beschäftigungsmaterial ist Raufutter (gemäß Anlage 5) ständig anzubieten. **(V)**

S 23 D Tierwohl Sauenhaltung – Förderstufe 3 / Deckbereich

- a) Jungsauen und Sauen werden nach dem Absetzen der Ferkel in der Gruppe gehalten. Der Stall verfügt über einen Auslauf (gemäß Anlage 5) von mind. 2,0 m²/Sau. Eine Fixierung von Sauen ist nur kurzzeitig zum Zeitpunkt der Rauschekontrolle und des Besamungsvorgangs bzw. für medizinische Behandlungsmaßnahmen zulässig. **(V)**
- b) Jeder Sau steht mind. 5 m² uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche bis zum Besamen zur Verfügung. **(V)**
- c) Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche besteht aus **(V)**
1. einem Liegebereich (mind. 1,3 m²/Tier), der
 - a. planbefestigt und mit ausreichend geeigneter trockener Einstreu versehen oder
 - b. mit Tiefstreu versehen oder
 - c. mit einer Komfortliegefläche ausgestattet ist und
 2. einem Aktivitätsbereich mit mindestens vier weiteren Buchtenstrukturelementen und ausreichend Rückzugsmöglichkeiten (gemäß Anlage 5).
- d) Zusätzlich zu den nach der TierSchNutzV vorgeschriebenen Tränken muss 1 offene Tränke je 12 Tiere zur Verfügung stehen. **(V)**
- e) Zusätzlich zu dem nach der TierSchNutzV vorgeschriebenen Angebot von Beschäftigungsmaterial ist Raufutter (gemäß Anlage 5) ständig anzubieten. **(V)**

S 23 A Tierwohl Sauenhaltung – Förderstufe 3 / Abferkelbereich

- a) Die Haltung der ferkelführenden Sauen erfolgt in Abferkelbuchten (Bewegungs- oder Freilaufbucht), deren Bodenfläche mindestens 8,0 m² beträgt. Die Sauen haben die Möglichkeit, Außenklimareize wahrzunehmen. Verfahren mit Gruppensäugen werden anerkannt, sofern die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche je Sau mindestens 8,0 m² je Sau beträgt. **(V)**
- b) Beim Absetzen sind die Ferkel mindestens 35 Tage alt.
- c) In Abferkelbuchten mit einem Ferkelschutzkorb ist der Liegebereich entsprechend § 24 (3) der TierSchNutzV zu gestalten. In Freilaufbuchten muss ein Teil der Bucht als Liegebereich mit Komfortliegefläche ausgestattet sein. **(V)**
- d) Der Ruhe- und Säugebereich für die Sau und das beheizbare Ferkelnest werden als getrennte Mikroklimabereiche gestaltet. **(V)**
- e) Als Tränke für Sauen werden offene Schalentränken zur Verfügung gestellt, die als Kombitränken auch von den Saugferkeln genutzt werden können. **(V)**
- f) Den Sauen wird ab dem Einstellen in die Abferkelbucht ständig Stroh oder anderes langfaseriges organisches Material, welches am Boden verändert und mit dem Maul erfasst und getragen werden kann, angeboten. Das Nestbaumaterial erfüllt futtermittelrechtliche Vorschriften. **(V)**

- g) Ungeachtet der Voraussetzung Nr. 3. a) dürfen Jungsauen und Sauen nur für einen Zeitraum von längstens fünf Tagen, der die Zeit beinhaltet, in der die Jungsau oder Sau abferkelt, im Ferkelschutzkorb gehalten werden.

S 23 W Tierwohl Sauenhaltung – Förderstufe 3 / Wartebereich

- a) Tragenden Jung- oder Altsauen (JS/AS) in Gruppenhaltung steht eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche im Stall zur Verfügung, die um mindestens 20 % größer ist, als nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) vorgeschrieben (gemäß Anlage 5, Tabelle A1). Der Stall verfügt über einen Auslauf (mind. 2,0 m²/Sau). **(V)**
- b) Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche besteht aus **(V)**
1. einem Liegebereich (mind. 0,95 m²/JS bzw. 1,3 m²/AS), der
 - a. planbefestigt und mit ausreichend geeigneter trockener Einstreu versehen oder
 - b. mit Tiefstreu versehen oder
 - c. mit einer Komfortliegefläche ausgestattet ist und
 2. einem Aktivitätsbereich mit mindestens vier weiteren Buchtenstrukturelementen und ausreichend Rückzugsmöglichkeiten (gemäß Anlage 5).
- c) Zusätzlich zu den nach der TierSchNutzV vorgeschriebenen Tränken muss 1 offene Tränke je 12 Tiere zur Verfügung stehen. **(V)**
- d) Zusätzlich zu dem nach der TierSchNutzV vorgeschriebenen Angebot von Beschäftigungsmaterial ist Raufutter (gemäß Anlage 5) ständig anzubieten. **(V)**

4. Fachliche Auswahlkriterien/Priorisierung

1. Priorität: Anträge auf Förderstufe 3 vor Förderstufe 2 vor Förderstufe 1. Wurden von einem Antragsteller mehrere Fördereinheiten unterschiedlicher Förderstufen beantragt, ist die höchste Förderstufe für die Priorisierung maßgeblich.
2. Priorität: Anträge für die Fördereinheiten „Deck- und Abferkelbereich“.
3. Priorität: Reihenfolge des Eingangs.

5. Höhe der Zuwendung

Zuwendung in € je Sauenplatz und Jahr innerhalb Haltungsbereich (Deck-, Warte- bzw. Abferkelbereich)

Tierkategorie	Beihilfe ohne AFP [€ je Sauenplatz und Jahr] innerhalb Haltungsbereich	Beihilfe mit AFP [€ je Sauenplatz und Jahr] innerhalb Haltungsbereich
Förderstufe 1	428	365
Förderstufe 2	469	394
Förderstufe 3	697	589

Für ökologisch wirtschaftende Betriebe beträgt die Zuwendung 70 % der Beihilfesätze. Das erhöhte Platzangebot ist grundsätzliche Voraussetzung für die Anerkennung ökologisch wirtschaftender Betriebe (Verordnung (EU) 2018/848, Anhang II, Teil II, 1.9.3.).

Mindestförderbetrag: 250 €

Maßnahme S 3 Tierwohl Ferkelaufzucht und Schweinemast

1. Fördergegenstand

Gefördert wird die Etablierung tiergerechterer Haltungsverfahren (gemäß Anlage 5) bei der Aufzucht von Ferkeln und der Mast von Schweinen.

Es werden 3 Förderstufen angeboten (s. Anlage 1 Maßnahmenübersicht).

Die Zuwendungen sollen verfahrensbedingt entstehende laufende Mehrkosten für die Etablierung tiergerechterer Haltungsverfahren in der Ferkelaufzucht und Schweinemast ausgleichen.

S 31 Tierwohl Ferkelaufzucht und Schweinemast – Förderstufe 1

Bei der Haltung von Aufzuchtferkeln und Mastschweinen wird die Einführung einer tiergerechteren Haltung mit einem um mind. 20 % höheren Platzangebot und einer gewährleisteten Buchtenstrukturierung gefördert.

S 32 Tierwohl Ferkelaufzucht und Schweinemast – Förderstufe 2

Bei der Haltung von Aufzuchtferkeln und Mastschweinen wird die Einführung einer tiergerechteren Haltung mit einem um mind. 29 % (Ferkelaufzucht) bzw. 73 % (Schweinemast) höheren Platzangebot, einer gewährleisteten Buchtenstrukturierung und Außenklimakontakt gefördert.

S 33 Tierwohl Ferkelaufzucht und Schweinemast – Förderstufe 3

Bei der Haltung von Aufzuchtferkeln und Mastschweinen wird die Einführung einer tiergerechteren Haltung mit einem um mind. 57 % (Ferkelaufzucht) bzw. 100 % (Schweinemast) höheren Platzangebot, einer gewährleisteten Buchtenstrukturierung und Auslaufhaltung in der Schweinemast gefördert.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

Die Förderung wird auf 6.000 Ferkelaufzucht- bzw. 7.000 Mastplätze je Antragsteller begrenzt (maximaler Antragsumfang).

Eine Antragstellung ist nur möglich, wenn für die gleichen Förderheiten kein Antrag auf Förderung für die Maßnahme S 1 und/oder S 4 gestellt wurde.

3. Zuwendungsvoraussetzungen/Förderkriterien

S 31 Tierwohl Ferkelaufzucht und Schweinemast – Förderstufe 1

- a) Die Haltung der Schweine erfolgt in Gruppenbuchten im Stall. **(V)**¹
- b) Aufzuchtferkeln und Mastschweinen steht eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche im Stall zur Verfügung, die um mindestens 20 % größer ist, als nach der TierSchNutzTV vorgeschrieben.
Für Mastschweine ab 150 kg Lebendgewicht gelten die Mindestanforderungen des AFP (Premiumförderung) (gemäß Anlage 5, Tabelle A1). (V)
- c) Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche besteht aus (V)
 - 1. einem Liegebereich, dessen Mindestgröße den Anforderungen der Anlage 5, Tabelle A4 entspricht und der
 - a. planbefestigt und mit ausreichend geeigneter trockener Einstreu versehen oder
 - b. mit Tiefstreu versehen oder
 - c. mit einer Komfortliegefläche ausgestattet ist und

- 2. einem Aktivitätsbereich mit mindestens zwei weiteren Buchtenstrukturelementen (gemäß Anlage 5).
- d) Zusätzlich zu den nach der TierSchNutzTV vorgeschriebenen Tränken steht 1 offene Tränke je 12 Tiere zur Verfügung. (V)
- e) Zusätzlich zu dem nach der TierSchNutzTV vorgeschriebenen Angebot von Beschäftigungsmaterial ist Raufutter (gemäß Anlage 5) ständig anzubieten. (V)

S 32 Tierwohl Ferkelaufzucht und Schweinemast – Förderstufe 2

- a) Die Haltung der Schweine erfolgt in Gruppenbuchten im Stall. Die Tiere haben Kontakt zum Außenklima (gemäß Anlage 5). (V)
- b) Aufzuchtferkeln steht eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche (gemäß Anlage 5) im Stall zur Verfügung, die um mindestens 29 % größer ist, als nach der TierSchNutzTV vorgeschrieben. Mastschweinen steht eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche im Stall zur Verfügung, die um mindestens 73 % größer ist, als nach der TierSchNutzTV vorgeschrieben. Für Mastschweine ab 150 kg Lebendgewicht gelten die Mindestanforderungen des AFP (Premiumförderung) mit einem Zuschlag von 40 % (gemäß Anlage 5, Tabelle A2). (V)
- c) Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche besteht aus (V)
 - 1. einem Liegebereich, dessen Mindestgröße der Förderstufe 1 (Maßnahme S 31) entspricht und der
 - a. planbefestigt und mit ausreichend geeigneter trockener Einstreu versehen oder
 - b. mit Tiefstreu versehen oder
 - c. mit einer Komfortliegefläche ausgestattet ist und
 - 2. einem Aktivitätsbereich mit mindestens drei weiteren Buchtenstrukturelementen (gemäß Anlage 5).
- d) Zusätzlich zu den nach der TierSchNutzTV vorgeschriebenen Tränken steht 1 offene Tränke je 12 Tiere zur Verfügung. (V)
- e) Zusätzlich zu dem nach der TierSchNutzTV vorgeschriebenen Angebot von Beschäftigungsmaterial ist Raufutter (gemäß Anlage 5) ständig anzubieten. (V)

S 33 Tierwohl Ferkelaufzucht und Schweinemast – Förderstufe 3

- a) Die Haltung der Schweine erfolgt in Gruppenbuchten im Stall. Aufzuchtferkel haben Kontakt zum Außenklima. Mastschweinen wird der Kontakt zum Außenklima über einen Auslauf gewährt (gemäß Anlage 5). (V)
- b) Aufzuchtferkeln steht eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche im Stall zur Verfügung, die um mindestens 57 % größer ist, als nach der TierSchNutzTV vorgeschrieben. Mastschweinen steht eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche im Stall und im Auslauf zur Verfügung, die um mindestens 100 % größer ist, als nach der TierSchNutzTV vorgeschrieben. Für Mastschweine ab 150 kg Lebendgewicht gelten für das zu schaffende Flächenangebot die Mindestanforderungen des AFP (Premiumförderung) mit einem Zuschlag von 67 % (gemäß Anlage 5, Tabelle A3). (V)
- c) Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche im Stall besteht überwiegend (> 50 %) aus einer unperforierten, geschlossenen Bodenfläche mit (V)
 - 1. einem Liegebereich, dessen Mindestgröße der Förderstufe 1 (S 31) entspricht und der unperforiert, geschlossen und eingestreut sein muss und

¹ Die Einhaltung aller mit „**(V)**“ gekennzeichneten Zuwendungsvoraussetzungen wird durch die Verifizierungsstelle im Rahmen einer Verifizierung oder Validierung geprüft.

2. einem Aktivitätsbereich mit mindestens vier weiteren Buchtenstrukturelementen (gemäß Anlage 5).
- d) Zusätzlich zu den nach der TierSchNutzTV vorgeschriebenen Tränken steht 1 offene Tränke je 12 Tiere zur Verfügung. (V)
- e) Zusätzlich zu dem nach der TierSchNutzTV vorgeschriebenen Angebot von Beschäftigungsmaterial ist Raufutter ständig anzubieten (gemäß Anlage 5). (V)

4. **Fachliche Auswahlkriterien/Priorisierung**

1. Priorität: Anträge auf Förderstufe 3 vor Förderstufe 2 vor Förderstufe 1.
2. Priorität: Betriebe, die gemäß des „Nationalen Aktionsplans Kupierverzicht“ die Option 2 gewählt haben und Kleingruppen unkupierter Tiere halten.
3. Priorität: Reihenfolge des Eingangs

5. **Höhe der Zuwendung**

Zuwendung in € je Tierplatz und Jahr

Tierkategorie Förderstufe	Beihilfe ohne AFP [€ je Tierplatz und Jahr]	Beihilfe mit AFP [€ je Tierplatz und Jahr]
Aufzuchtferkel		
Förderstufe 1	27,00	20,00
Förderstufe 2	41,00	30,00
Förderstufe 3	53,00	40,00
Mastschweine		
Förderstufe 1	33,00	22,00
Förderstufe 2	68,00	52,00
Förderstufe 3	121,00	98,00

Für ökologisch wirtschaftende Betriebe beträgt die Zuwendung 75 % der Beihilfesätze. Das erhöhte Platzangebot ist grundsätzliche Voraussetzung für die Anerkennung ökologisch wirtschaftender Betriebe (Verordnung (EU) 2018/848, Anhang II, Teil II, 1.9.3.).

Mindestförderbetrag: 250 €

Maßnahme S 4 Raufutter (alle Produktionsstufen)

1. **Fördergegenstand**

Bei der Haltung von Sauen im Deck- und Wartebereich, Aufzuchtferkeln und Mastschweinen wird die ständige Vorlage von Raufutter (gemäß Anlage 5) unabhängig von der regulären Mischfuttermittelversorgung und zusätzlich zum gesetzlich geforderten Beschäftigungsmaterial gefördert.

Die Zuwendungen sollen verfahrensbedingt entstehende laufende Mehrkosten der Raufutterversorgung ausgleichen.

2. **Antragsvoraussetzungen**

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie. Die Förderung wird auf 1.300 Sauenplätze, 6.000 Ferkelaufzucht- und/oder 7.000 Mastplätze je Antragsteller begrenzt (maximaler Antragsumfang). Eine Antragstellung ist nur möglich, wenn für die gleichen Fördereinheiten kein Antrag auf Förderung für die Maßnahmen S 1, S 2 und/oder S 3 gestellt wurde.

3. **Zuwendungsvoraussetzungen/Förderkriterien**

Das Raufutter (gemäß Anlage 5) erfüllt futtermittelrechtliche Vorschriften und wird unabhängig zur regulären Mischfuttermittelversorgung und zusätzlich zum gesetzlich geforderten Beschäftigungsmaterial angeboten. (V)¹

4. **Fachliche Auswahlkriterien/Priorisierung**

1. Priorität: Betriebe, die im geschlossenen System arbeiten und in allen Haltungsabschnitten der Sauenhaltung (Deck- und Wartebereich), in der Ferkelaufzucht und Mast die Raufutterversorgung etablieren.
2. Priorität: Reihenfolge des Eingangs

5. **Höhe der Zuwendung**

Zuwendung in € je Tierplatz und Jahr

Tierkategorie	Beihilfe [€ je Tierplatz und Jahr]
Zuchtschweine	11,80
Aufzuchtferkel	10,90
Mastschweine	10,30

Hinweis: Ökologisch wirtschaftende Betriebe sind von einer Teilnahme an dieser Maßnahme ausgeschlossen.

Mindestförderbetrag: 250 €

¹ Die Einhaltung aller mit „(V)“ gekennzeichneten Zuwendungsvoraussetzungen wird durch die Verifizierungsstelle im Rahmen einer Verifizierung oder Validierung geprüft.

Maßnahmengruppe Genetische Ressourcen

Maßnahme G: Vom Aussterben bedrohte einheimische Nutztierassen

1. Fördergegenstand

Gefördert wird die Zucht und Haltung seltener oder gefährdeter einheimischer Nutztierassen im Rahmen von Erhaltungszuchtprogrammen.

2. Antragsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Antragsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.

3. Zuwendungsvoraussetzungen/Förderkriterien

- a) Bereitschaft des Antragstellers, auf Anfrage an Programmen zur Gewinnung von Material für den Aufbau der Mindestreserve der „Deutschen Genbank für landwirtschaftliche Nutztiere“ teilzunehmen.
- b) Der Antragsteller bewirtschaftet den Betrieb für die Dauer des Verpflichtungszeitraums selbst und verpflichtet sich, die förderfähigen Nutztierassen gemäß den Vorgaben der Fachgremien des Fachprogramms zu verwenden.
- c) Die zur Förderung beantragten Tiere müssen in ein Zuchtbuch einer tierzuchtlich anerkannten Zuchtorganisation eingetragen sein.
- d) Der Antragsteller verpflichtet sich, mit diesen Tieren an einem Erhaltungszuchtprogramm einer Züchtervereinigung teilzunehmen.
- e) Der Antragsteller verpflichtet sich, der Einrichtung, die das betreffende und genehmigte Erhaltungszuchtprogramm durchführt, alle vorhandenen genetisch relevanten Daten bereitzustellen.
- f) In jedem Jahr des Verpflichtungszeitraumes sind die bewilligten GVE der Nutztierassen Leineschaf, Deutsches Sattelschwein, Merinolangwollschaf, Sächsisch-Thüringisches Schweres Warmblut, Thüringer Waldziege, Rotes Höhenvieh, Rheinisch-Deutsches Kaltblut, Rhönschaf, Gelbvieh, Leicoma oder Schwäbisch-Hällisches-Schwein zu halten.
- g) Abgabe eines Einzeltiernachweises für die bewilligten GVE als Anlage zum Sammelantrag bis 15. Mai des Kalenderjahres. Eine Ersetzung dieser Tiere muss spätestens binnen einer Dreimonatsfrist an die Bewilligungsbehörde gemeldet werden.

4. Fachliche Auswahlkriterien/Priorisierung

Die Priorisierung erfolgt nach den Gefährdungseinstufungen bzw. -kategorien der „Roten Liste der gefährdeten einheimischen Nutztierassen in Deutschland“ der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) und der „Roten Liste der bedrohten Nutztierassen in Deutschland“ der Gesellschaft zur Erhaltung alter und gefährdeter Haustierrassen e.V. (GEH).

1. Priorität: Leineschaf
2. Priorität: Deutsches Sattelschwein
3. Priorität: Merinolangwollschaf
4. Priorität: Sächsisch-Thüringisches Schweres Warmblut
5. Priorität: Thüringer Waldziege
6. Priorität: Rotes Höhenvieh

7. Priorität: Rheinisch-Deutsches Kaltblut

8. Priorität: Rhönschaf

9. Priorität: Gelbvieh

10. Priorität: Leicoma

11. Priorität: Schwäbisch-Hällisches-Schwein

Innerhalb einer Priorität haben Antragsteller mit den meisten GVE den Vorrang.

5. Höhe der Zuwendung

200 € je GVE und Jahr

Mindestförderbetrag: 250 €

Anhang zu Artikel I Nr. 7 der Ersten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift T(h)ür Tierwohl

Anlage 5 (zu Nummer 2 T(h)ür Tierwohl)

Definitionen im Sinne dieser Förderrichtlinie

Abferkelbuchten

Die Haltung von ferkelführenden Sauen erfolgt in Abferkelbuchten (Bewegungs- oder Freilaufbucht), die den Anforderungen von § 24 Abs. 3 und 4 sowie § 30 Abs. 2b TierSchNutzTV entsprechen. Die Ausführungshinweise zur TierSchNutzTV, herausgegeben von der AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (<https://www.fli.de/de/service/handbuecher-der-ag-tierschutz-der-lav/>) sind in der jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

Die Abferkelbuchten, in denen sich die Muttersauen frei bewegen können, müssen eine Bodenfläche von mindestens sechseinhalb Quadratmetern¹⁾ aufweisen und in Abhängigkeit der eingesetzten Genetik ein ungehindertes Umdrehen ermöglichen.

¹⁾ Sechs Quadratmeter für vor 2021 geförderte Betriebe mit Bewegungsbuchten

Antragsvoraussetzungen

Antragsvoraussetzungen sind formelle Verfahrensvoraussetzungen oder Förderfähigkeitsvoraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit ein Antrag berechtigt gestellt werden kann.

Antragsteller

Eine juristisch selbständige Einheit, ein juristisch selbständiger Betrieb.

AFP-Premiumförderung

Für Mastschweine über 110 kg Durchschnittsgewicht gelten im Programm S 1 und der Förderstufe 1 im Programm S 2 die Werte zum Mindestflächenbedarf entsprechend der Anlage 8, Teil B (Premiumförderung) der Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen vom 15. März 2017 (ThürStAnz 2017, S. 523), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 05. November 2019 (ThürStAnz 2019, S. 2012), in der jeweils geltenden Fassung. Siehe auch <https://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/ILU-Teil-A#info>.

Außenklimakontakt

Außenklimakontakt ist gegeben, wenn jedes Tier jederzeit die Möglichkeit hat, äußere Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke wahrzunehmen. Dieser Außenklimakontakt kann erfüllt werden,

- wenn den Tieren durch einen innen- oder außenliegenden Auslauf eine zusätzliche Fläche mit unterschiedlichen klimatischen Reizen, die der natürlichen Witterung entspricht, angeboten wird. (Zum Schutz vor extremen Wetterlagen, sowie für eine optimale, tiergerechte Querbelüftung und exakte Zuluftsteuerung ist die Installation geeigneter Systeme mit Windschutzgittergewebe für die offenen Wand-/Traufseiten zulässig).

oder

- wenn mindestens von einer Seite des Stalles ca. 15 % der Wandfläche offen ist und Schwerkraftlüftung vorliegt. (Um in kritischen Wetterlagen die notwendigen Luftwechselraten und den Wärme- bzw. Luftfeuchteabtransport zu gewährleisten, ist eine aktive Unterstützungslüftung zulässig.)

Außenklimareiz

Für die Gewährung von Außenklimareizen im Abferkelbereich werden wärmedämmte zwangsgelüftete Stalleinheiten mit Wand- oder Deckenöffnungen im Über- oder Gleichdruckverfahren akzeptiert, sodass gewährleistet ist, dass die Sauen äußere Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke wahrnehmen können.

Zur Vermeidung von Zugluft und zu hohen Luftgeschwindigkeiten im Tierbereich muss der Zuluftquerschnitt z. B. mit Jalousien oder anderen technischen Lösungen regelbar sein.

Auslauf

Unter Ausläufen werden bauliche Einheiten mit freier Lüftung verstanden, die den Tieren eine zusätzliche Fläche zur uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche bieten und deren klimatische Bedingungen den jahreszeitlich unterschiedlichen Temperaturen und Luftfeuchtigkeiten der natürlichen Witterung entsprechen.

Als Ausläufe werden sowohl an einen Stall angrenzende Flächen (außenliegender Auslauf) als auch abgegrenzte, innenliegende Flächen (Gebäudebereiche) im Stallgebäude (innenliegender Auslauf) verstanden, auf der die Tiere den klimatischen Reizen der natürlichen Witterung ausgesetzt sind. Ausläufe sind i. d. R. zumindest teilweise überdacht und mit Wind- und Sonnenschutz versehen.

Zur Vermeidung von Zugluft und hohen Luftgeschwindigkeiten im Tierbereich sind Installationen von geeigneten Systemen im Zuluftbereich Wand-/Traufseiten zulässig.

Bestandsregister / Tierregister

Die Dokumentation des Tierbestandes ist für alle Fördermaßnahmen in PORTIA über das Tierregister zu erbringen. Das Tierregister informiert mit aktuellem Stand über die im Bestand vorhandenen, zuwendungsfähigen Tiere sowie deren Zu- und Abgänge gemäß § 42 ViehVerkV.

Bei den Maßnahmengruppen Rinder und Schweine ist darauf zu achten, dass über das Tierregister nur die bewilligte Anzahl an GVE oder/und Tierplätzen nachgewiesen wird. Andernfalls besteht die Möglichkeit, dass Zuwendungsvoraussetzungen nicht mehr eingehalten werden, welches eine teilweise oder vollständige Kürzung der Zuwendungshöhe zur Folge haben kann.

Buchtenstrukturelemente

Darunter sind Einbauteile zu verstehen, die eine Strukturierung der Buchtenfläche in Liegeflächen, Aktivitäts- und Fressbereich sowie Kotbereich ermöglichen.

Es werden empfohlen:

- Trennwände/-elemente oder Sichtblenden innerhalb der Buchten zur Schaffung von ausreichend Rückzugsmöglichkeiten
- Kontaktgitter zwischen Buchten
- Mikroklimabereich

(Einrichtung von Komfortzonen für ruhende Tiere mit spürbaren Temperaturunterschieden zum übrigen Umgebungsbereich, insbesondere in der kalten Jahreszeit; z. B. gestalteter Liegebereich in Form von abdeckbaren oder temperierbaren, zugluftfreien Liegekisten mit und ohne Vorhängen, zusätzliche Wärmezonen)

- unterschiedliche Lichtbereiche/-verhältnisse in den Buchten
- Scheuvorrichtung
- Abkühlvorrichtung (z. B. Schweinedusche, Mikrosuhle, Schweinebuzzer o. Ä.)
- Erhöhung des Fressbereiches
- Vertiefung des Kotbereiches

- Erhöhte zweite Ebene, sog. Ferkelbalkon
(nur Ferkelaufzucht und Schweinemast), sie werden nicht auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche angerechnet
- zusätzliches Beschäftigungsmaterial (zum gesetzlich vorgeschriebenen) z. B. Knabberholz, Seile, Säcke
- Aufruffütterung
- unterschiedliche Materialien der Bodenbeläge
- Bereiche mit geringeren Spaltenbreiten bzw. Spaltenverschlüssen
- Ausläufe

Durchschnittsgewicht

Das jeweils im Haltungsabschnitt angegebene Durchschnittsgewicht bezieht sich auf alle Tiere einer Gruppe zum Zeitpunkt der Ausstallung.

Direktzahlungsfähige Rinder

Mutterkühe in Betrieben, in denen keine selbsterzeugte Milch oder Milcherzeugnisse an Dritte abgeben werden (siehe § 26 GAPDZG).

Einstreu

Verwendung von Materialien, um einen bestimmten Bodenbereich (mindestens den Liegebereich) abzudecken. Das verwendete trockene, organische und faserreiche Einstreumaterial muss regelmäßig ausgebracht werden, so dass der Boden der Bucht, zumindest aber die planbefestigte Liegefläche ausreichend gepolstert ist.

Der Liegebereich ist dann ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen, wenn die Liegefläche trocken ist und keine Ursache für Verschmutzung, Verletzung und Infektion der Tiere darstellt.

Ferkelschutzkorb, Gestaltung des Liegebereiches

Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche des Liegebereiches im Ferkelschutzkorb muss mind. 220 cm lang sein und darf einen maximalen Perforationsgrad von 7 aufweisen, wobei die Fläche unter einem hochgelegten Trog nicht als uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche gilt. Für Teilflächen im vorderen Bereich des Liegebereiches bis zu 20 cm ab der Kante des Futtertroges und im hinteren Drittel des Liegebereiches ist ein höherer Perforationsgrad zulässig.

Fördereinheit

Einer Fördereinheit entsprechen alle Ställe/Abteile des Antragstellers, die einem Produktionsverfahren im gleichen Haltungsabschnitt zugeordnet werden können und die eindeutig beschreibbar (Betrieb, Ort, Stall, Abteil) und voneinander abgrenzbar sind.

Produktionsverfahren	Haltungsabschnitt
Sauenhaltung	Haltung güster Sauen (Deckbereich)
	Haltung tragender Sauen (Wartebereich)
	Haltung ferkelführender Sauen (Abferkelbereich)
Ferkelaufzucht	Haltung von Ferkeln nach dem Absetzen bis zur Einstallung in die Mast
Schweinemast	Haltung von Mastschweinen (ab 30 kg LM) bis zum Mastende
Eberhaltung	Haltung von Ebern zum Deckeinsatz

Gruppenhaltung

Haltung von Schweinen in Gruppen, in denen sich die Tiere frei bewegen können und ihr natürliches Bewegungsverhalten möglichst wenig eingeschränkt wird, dies umfasst insbesondere Ein- und Mehrflächenställe sowie die Hüttenhaltung. Fixierungen erfolgen nur in bestimmten Bereichen entsprechend der Vorschriften der TierSchNutzV.

Großvieheinheit (GVE)

Eine GVE dient als Umrechnungsschlüssel gemäß Anlage 4 dieser Förderrichtlinie zum Vergleich verschiedener Nutztiere auf Basis ihres mittleren Lebendgewichts. Die GVE ist Bemessungsgrundlage für die Förderung für die Maßnahmen R und G. Für die Maßnahmen S wird die Zuwendung in Euro je belegtem Tierplatz und Jahr gewährt. Um die Abrechnung der Förderung gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 mit der EU umzusetzen zu können, werden die Tierplätze entsprechend Anlage 4 in GVE überführt.

Komfortliegefläche

Darunter werden temperaturregulierende Liegeflächen verstanden. Geeignet sind z. B. wärmegeämmter Estrich, Kunststoffböden oder Betonspaltenböden mit max. 5 % Perforation oder Gummimatten (auch perforiert).

Eine Komfortliegefläche unterstützt die Thermoregulation der Tiere gegen zu niedrige (bspw. Einsatz von Kunststoff) oder zu hohe Fußbodentemperaturen (bspw. Einsatz von Metall). Als unterstützend gelten auch effektive Maßnahmen zur Thermoregulation des Liegebereiches, z. B. Stallkühlung, Mikroklima durch Zonenheizung oder Kühlung.

Maßnahmengencode (s. Anlage 1 Maßnahmenübersicht)

Weitere Unterteilung der jeweiligen Fördereinheiten z. B. S 21 D Tierwohl Sauenhaltung – Förderstufe 1 / Deckbereich / mit/ohne AFP

Mutterkuherde

Weibliche Rinder, die nicht zur Milchproduktion gehalten werden, sondern ein Kalb bis zum Absetzen aufziehen. Dazu gehören auch weibliche Jungrinder, die zur Reproduktion der Mutterkuherde aufgezogen werden, jedoch nicht die Absetzer, die zur Fleischerzeugung weiter gemästet werden.

Mindestweidefläche (Besatzstärke)

Mittlere Zahl an GVE pro Hektar und Weideperiode. Besatzstärke = Gesamt-Weidetier-GVE auf der gesamten Weidefläche (ha). Die vorzuweisende Mindestweidefläche für die Maßnahme R1 beträgt 0,1 ha je GVE. Weideflächen für die Sommerweide im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Grünlandflächen bzw. andere Flächen, die mit geeigneten Futterpflanzen bestanden sind, einschließlich Landschaftselemente.

Planbefestigte Flächen bzw. planbefestigter Stallboden

Ein planbefestigter Stallboden (z. B. im eingestreuten Liegebereich) ist eine komplett betonierte Bodenfläche, z. T. mit Gefälle, ohne Perforation.

Pferde

Der in der Richtlinie verwendete Begriff bezieht sich auf alle Equiden.

Rinder

Der in der Richtlinie verwendete Begriff bezieht sich auf alle Boviden.

Raufutter

Das angebotene Raufutter erfüllt futtermittelrechtliche Vorschriften und wird zusätzlich zur regulären Mischfuttermittelversorgung sowie zusätzlich zum gesetzlich geforderten Beschäftigungsmaterial¹ angeboten. Es ist organisch, bewühlbar/wühlbar, kaubar und fressbar und hat einen ernährungsphysiologischen Nutzen. Es wird über eine von der üblichen Futtermittelversorgung unabhängigen Futterstrecke bzw. in Raufutterautomaten/-spendern angeboten bzw. wird mehrfach täglich über eine Bodenfütterung dargeboten, so dass es mit dem Rüssel bewegt und bearbeitet werden kann. Es werden u. a. empfohlen:

- Stroh und Heu in Lang-, Kurz- oder Pelletform, Stroh/Melasse-Pellets,
- Silagen (Maissilage, Grassilage, Lieschkolbensilage o. Ä.),
- Trockenschnitzel,
- Luzerne, Luzernepellets,
- Erbsen-, Sonnenblumen-, Sojaschalen,
- Trester, Treber,
- Getreidekleien (auch Getreideschälkleien), Getreidespelzen,
- Grünmehle bzw. -pellets,
- Miscanthus,
- Raufuttermischungen

Als Richtwerte für den täglichen Verbrauch je Tier gelten 25 g (Ferkelaufzucht), 60 g (Schweinemast) bzw. 200 g (Sauenhaltung).

Rückzugsmöglichkeiten

Durch den Einbau von Trennwänden und/oder Sichtblenden werden Auseinandersetzungen bzw. Rankämpfe zur Bildung einer Rangordnung, die zum arttypischen Verhalten gehören, auf ein Mindestmaß reduziert. Auch Ausläufe oder klar abgetrennte Buchtenbereiche können geeignete Rückzugsmöglichkeiten darstellen.

Tiergerechtere Haltungsverfahren

Unter tiergerechteren Haltungsverfahren werden alle Maßnahmen verstanden, die

1. die Möglichkeit schaffen für die Tiere, ihren natürlichen Verhaltensweisen nachzugehen und ihr Wohlbefinden deutlich über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus zu fördern.
2. dazu dienen, tierschutzrechtliche Anforderungen vor Ablauf der in der Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltenen Tiere bei ihrer Haltung (TierSchNutzTV) für eine Verbesserung der Haltungsbedingungen gesetzten Fristen umzusetzen.

Dazu gehören eine mindestens 20 % über dem gesetzlichen Platzangebot liegende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche je Tier im Stall, die Gewährleistung einer Buchtenstrukturierung und die Gestaltung von Liegeflächen sowie die Gewährung von Außenklimareizen/-kontakt bzw. die Haltung mit Auslauf.

Uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche

Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche kann von den Tieren zum Gehen, Stehen oder Liegen genutzt werden. Dazu zählen nicht Flächen unter oder über Einbauten, die von den Tieren nicht unter- bzw. überquert werden können. Von dem als Länge x Breite der Bucht ermittelten m²-Wert sind deshalb nachfolgend genannte

Flächen von Futterautomaten, Säulen, Beschäftigungselementen abziehen. Alternativ sind pauschal 5 % von der Bruttofläche abzuziehen. Mehrfachebenen sind auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nicht anrechenbar.

Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche innerhalb der Maßnahmen S 1 – S 3 muss mindestens die in den Tabellen A1 – A3 aufgeführten Flächen je Tier gewährleisten.

Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche besteht aus einem Aktivitäts- und einem Liegebereich, dessen Größe mindestens die in Tabelle A4 aufgeführte Fläche für Absatzferkel bzw. Mastschweine aufweisen muss.

Tabelle A1: Maßnahme S 1, Maßnahme S 2 (Wartebereich) und Maßnahme S 31: Mindestanforderungen an die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche je Tier:

Tierkategorie ...bis ... kg Durchschnittsgewicht	Mindestangebot an uneinge- schränkt nutzbare Bodenfläche je Tier [m²/Tier]	für S 23 im Wartebereich zusätzlich ein Mindestangebot an Auslauffläche je Sau [m²/Tier]		
Ferkel bis 30 kg	≥ 0,42			
Mastschweine bis 50 kg	≥ 0,60			
Mastschweine bis 110 kg	≥ 0,90			
Mastschweine bis 150 kg	≥ 1,20			
Mastschweine bis 180 kg	≥ 1,65			
Mastschweine bis 220 kg	≥ 2,00			
Mastschweine über 220 kg	≥ 2,25			
Jungeber zur Zucht, Alter bis 24 Monate	≥ 6,0			
Zuchteber, ab einem Alter von 24 Monaten	≥ 7,2			
Tragende Sauen	Jung- sauen	Alt- sauen	Jung- sauen	Alt- sauen
bis zu 5 Sauen/Gruppe bei 6 bis 39 Sauen/Gruppe bei ≥ 40 Sauen/Gruppe	≥ 2,22 ≥ 1,98 ≥ 1,80	≥ 3,00 ≥ 2,70 ≥ 2,46	≥ 2,00	≥ 2,00

¹ Gemäß § 26 Abs. 1 TierSchNutzTV: Wer Schweine hält, hat sicherzustellen, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem organischen* und faserreichen Beschäftigungsmaterial hat, dass a) das Schwein untersuchen und bewegen kann und b) vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.

Tabelle A2: Maßnahme S 32:
Mindestanforderungen an die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche je Tier:

Tierkategorie ... bis ... kg Durchschnittsgewicht	Mindestangebot an uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche je Tier [m²/Tier]
Ferkel bis 30 kg	≥ 0,45
Mastschweine bis 110 kg	≥ 1,30
Mastschweine bis 150 kg	≥ 1,65
Mastschweine bis 180 kg	≥ 2,30
Mastschweine bis 220 kg	≥ 2,80
Mastschweine über 220 kg	≥ 3,15

Tabelle A3: Maßnahme S 33:
Mindestanforderungen an die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche je Tier:

Tierkategorie ... bis ... kg Durchschnittsgewicht	Mindestangebot an uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche je Tier [m²/Tier]	
	Im Stall	Zusätzlich im Auslauf
Ferkel bis 30 kg	≥ 0,55	
Mastschweine bis 110 kg	≥ 1,00	≥ 0,50
Mastschweine bis 150 kg	≥ 1,30	≥ 0,70
Mastschweine bis 180 kg	≥ 1,85	≥ 0,90
Mastschweine bis 220 kg	≥ 2,25	≥ 1,10
Mastschweine über 220 kg	≥ 2,55	≥ 1,20

Tabelle A4: Maßnahme S 3
Mindestanforderungen an die Größe des Liegebereiches je Tier:

Tierkategorie ...bis ... kg Durchschnittsgewicht	Größe des Liegebereiches [m²/Tier]
Ferkel bis 30 kg	≥ 0,20
Mastschweine bis 110 kg	≥ 0,60
Mastschweine bis 150 kg	≥ 0,90
Mastschweine bis 180 kg	≥ 1,00
Mastschweine bis 220 kg	≥ 1,15
Mastschweine über 220 kg	≥ 1,30

Verifizierung/Validierung

Durch die jährliche Teilnahme an einem Prüfverfahren wird durch den Antragsteller der Nachweis erbracht, dass in den beantragten Fördereinheiten die Zuwendungsvoraussetzungen der Tierwohlmaßnahmen S 1 bis S 4 erfüllt sind. Dieser Nachweis ist jährlich dem für das jeweilige Verpflichtungsjahr zu stellenden Auszahlungsantrag bis zum 15. Mai beizufügen.

Das Prüfverfahren wird durch eine neutrale, vom für Landwirtschaft zuständigen Ministerium beauftragte geeignete Stelle durchgeführt.

Im Ergebnis des erstmaligen Prüfverfahrens wird dem Antragsteller ein Verifizierungsnachweis ausgehändigt, in dem die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen bestätigt wird. Im Förderkatalog (Anlage 2) sind für die Maßnahmen S1 bis S4 jeweils die einzuhaltenden Zuwendungsvoraussetzungen, welche durch die externe Verifizierungsstelle im Rahmen einer Verifizierung oder Validierung geprüft werden, mit einem („V“) gekennzeichnet.

Die nachfolgenden Prüfverfahren dienen als Überprüfungsverifizierung der jährlichen Bestätigung der Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen. Diese wird den Antragstellern mit einem Validierungsnachweis bestätigt.

Weidetagebuch

Aufzeichnung zum Nachweis der Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen für die Maßnahme R1 mit mindestens den Angaben zur Belegung der Weidegruppe und innerhalb des Weidezeitraumes zum täglichen Weidegang sowie ggf. Dokumentation zu kurzzeitigen Unterbrechungen des Weidegangs wegen Krankheit oder zu erwartender Schäden.

Das Weidetagebuch ist ausschließlich online im Tierregister über PORTIA mit einem aktuellen Stand zu führen.

Anhang zu Artikel I Nr. 7 der Ersten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift T(h)ür Tierwohl

Anlage 8 (zu Nummer 7.6 T(h)ür Tierwohl)

Kürzungen und Sanktionen bei Verstößen gegen die Zuwendungsvoraussetzungen

I. Definitionen der Begriffe

Als **Vorhaben** gelten jeweils alle Tiere einer Maßnahme, die den gleichen Beihilfesatz besitzen. Bei der Maßnahme G gelten die GVE der einzelnen Tierarten bzw. Rassen als Vorhaben.

Ein **Verstoß** gegen eine Zuwendungsvoraussetzung wird unter Berücksichtigung der bewilligten GVE, Tierzahl bzw. Tierplätze anhand der ermittelten Größen festgestellt.

Der **Umfang** eines Verstoßes bestimmt sich an der betroffenen Anzahl GVE, Tiere bzw. Tierplätze. Diese ergibt sich aus der ermittelten Anzahl, auf der ein Verstoß vorliegt.

Das **wiederholte Auftreten** eines Verstoßes bemisst sich am aktuellen Jahr erhöht um die Anzahl derjenigen Vorjahre vor Eintreten des betreffenden Verstoßes, in denen ein oder mehrere ähnliche Verstöße festgestellt wurden. Ähnliche Verstöße liegen in den im Kürzungs- und Sanktionskatalog benannten Fällen vor.

Die **Schwere** eines Verstoßes hängt insbesondere davon ab, wie groß die Auswirkungen des Verstoßes unter Berücksichtigung der Ziele der nicht eingehaltenen Verpflichtungen oder Auflagen sind.

Für die Bestimmung der **Dauer** ist insbesondere maßgeblich, wie lange die Auswirkungen andauern oder welche Möglichkeiten bestehen, diese Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen.

Die Bewertung der **Schwere** und **Dauer** eines Verstoßes führt zu einer **Regelbewertung** in den gemäß Kürzungs- und Sanktionskatalog benannten Stufen.

II. Ermittlung der Gesamtbewertung

Die aus **Schwere** und **Dauer** des Verstoßes abgeleitete **Regelbewertung** wird bei einer Wiederholung von 2 um eine Stufe erhöht. Bei einem **wiederholten Auftreten** von mehr als 2 wird die Regelbewertung um zwei Stufen erhöht.

Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Würdigung der Gesamtumstände eine Änderung um je eine Stufe nach oben oder unten vornehmen. Das Ergebnis dieser Bewertung ist die sogenannte **Ermittelte Bewertung**.

Zur Ermittlung der **Gesamtbewertung** im aktuellen Antrag auf Auszahlung wird der Abzugsbetrag der Ermittelten Bewertung nach Nr. III mit dem Umfang multipliziert.

Die Abzugsbeträge aus verschiedenen Verstößen werden ungeachtet der betroffenen Fördereinheiten Tiere oder Tierplätze auf Ebene der Vorhaben addiert.

Der Abzugsbetrag wird begrenzt auf den jährlichen Förderbetrag, auf den vor Anwendung der Sanktion Anspruch besteht. Sofern die Ermittelte Bewertung zu einer

Rückforderung führt, kann diese in keinem Fall höher als die vor dieser Rückforderung berechnete Förderung für das Vorhaben sein.

Die Förderung des Vorhabens wird durch Rücknahme der Bewilligung für dieses Vorhaben beendet.

III. Abzugsbeträge bei den verschiedenen Stufen der Ermittelten Bewertung

Stufe 1: Abzug eines Betrages in Höhe des 1,5-Fachen des Kürzungsansatzes des Verstoßes gemäß dem Sanktionskatalog, jedoch von nicht mehr als dem Beihilfeszatz

Stufe 2: Abzug eines Betrages in Höhe des doppelten Kürzungsansatzes des Verstoßes gemäß dem Sanktionskatalog, jedoch von nicht mehr als dem Beihilfeszatz

Stufe 3: Abzug eines Betrages in Höhe des Beihilfeszatzes

Stufe 4: Abzug eines Betrages in Höhe des 1,5-Fachen des Beihilfeszatzes

Stufe 5: Abzug eines Betrages in Höhe des doppelten Beihilfeszatzes und Rücknahme der Bewilligung sowie Rückforderung der bereits geleisteten Zahlungen im Verpflichtungszeitraum

Stufe 6: Wird im Antrag auf Auszahlung die bewilligte GVE-Summe je Nutztierklasse vor Sanktion unterschritten, erfolgt eine Anpassung der Bewilligung auf die tatsächlich nachgewiesene GVE-Summe

335**Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift „Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere“****I.**

Die Verwaltungsvorschrift „Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere“ vom 16. Juni 2021 (ThürStAnz Nr. 29/2021, S. 1283), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 6. April 2022 (ThürStAnz Nr. 19/2022, S. 577), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:

„Das Land gewährt gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz – GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) in Verbindung mit dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Rahmenplan) sowie der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Amtsblatt der EU vom 21.12.2022, Nr. L 327, S. 1), nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie unter Beachtung der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung, der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften (VV), des Haushaltsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in Verbindung mit den §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in den jeweils geltenden Fassungen, Zuwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere.“

2. In Nummer 5.1 erster Spiegelstrich wird die Zahl „12,00“ durch die Zahl „13,15“ ersetzt.
3. In Nummer 5.1 vierter Spiegelstrich wird die Zahl „3,36“ durch die Zahl „3,30“ ersetzt.
4. In Nummer 5.1 siebenter Spiegelstrich wird die Zahl „8,70“ durch die Zahl „8,00“ ersetzt.
5. In Nummer 5.1 achter Spiegelstrich wird die Zahl „0,61“ durch die Zahl „0,60“ ersetzt.
6. In Nummer 8 wird die Zahl „2024“ durch die Zahl „2027“ ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Erfurt, den 06.11.2024

Susanna Karawanskij
Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Erfurt, 06.11.2024
Az.: 7408/75-4-106651/2024
ThürStAnz Nr. 50/2024 S. 1798

336**Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen ab 2023 (FR ILE/REVIT ab 2023)****Inhalt**

Teil A Rechts- und Bewilligungsgrundlagen, Zuwendungszweck
A 1 Rechtsgrundlagen
A 2 Bewilligungsgrundlagen
A 3 Zuwendungszweck

Teil B Förderbereiche integrierte ländliche Entwicklung
B 1 Maßnahme „LEADER“
B 2 Maßnahme „Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden“
B 3 Maßnahme „Dorfentwicklung“
B 4 Maßnahme „Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen“
B 5 Maßnahme „Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes“
B 6 Maßnahme „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“
B 7 Maßnahme „Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“
B 8 Maßnahme „Regionalbudget“

Teil C Maßnahme „Revitalisierung von Brachflächen“

Teil D Allgemeine Zuwendungsregelungen

Teil E Prüfungsrecht

Teil F Gleichstellungsbestimmung

Teil G Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil A Rechts- und Bewilligungsgrundlagen, Zuwendungszweck

A 1 Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen im Rahmen der jeweils geltenden Fassung

- a) des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland (CCI 2023DE06AFSP001) für die Förderperiode 2023 bis 2027 (GAP-SP) auf der Grundlage
- b) der Verordnung (EU) 2021/2115 vom 2. Dezember 2021 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013,
- c) der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013,

- d) der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik,
- e) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission vom 31. Mai 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik,
- f) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1475 der Kommission vom 6. September 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Evaluierung der GAP-Strategiepläne und der Bereitstellung von Informationen für die Überwachung und die Evaluierung,
- g) der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1,
- h) der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro,
- i) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz,
- j) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen,
- k) der Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen,
- l) der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen,
- m) der Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019 zur Änderung der Verordnung 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor,
- n) des GAK-Gesetzes (GAKG) in der Fassung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) unter Beachtung der vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) beschlossenen Fördergrundsätze,
- o) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546),
- p) des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418),
- q) des Thüringer Gesetzes zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus in der Fassung vom 23. März 1994 (GVBl. S. 317),
- r) des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Fassung vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 303),
- s) der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) und
- t) des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277) in Verbindung mit §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102).

A 2 Bewilligungsgrundlagen

Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum; abweichend hiervon ist für die Maßnahme B 5 das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Bewilligungsbehörde und für die Maßnahme B 6 „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“ die Thüringer Aufbaubank Bewilligungsstelle.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Bei ELER-kofinanzierten Vorhaben der Maßnahmen B 3 (Interventionscode: EL-0410-02) und C (Interventionscode: EL-0410-05) erfolgt die Vorhabenauswahl unter Verwendung von Auswahlkriterien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Budgets. Die aktuellen Auswahlkriterien für die ELER-kofinanzierten Maßnahmen B 3 und C sind auf der Internetseite des für den ländlichen Raum zuständigen Ministeriums veröffentlicht.

Bei allen anderen Vorhaben der Maßnahme B 3 entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Gleiches gilt für die Maßnahmen B 2, B 4, B 5, B 6, B 7 und B 8.

Bei Vorhaben der Maßnahme B 1 prüft die Bewilligungsbehörde die Förderfähigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

A 3 Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist es, im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze unter Berücksichtigung der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, der Belange des Natur- und Umweltschutzes, der Grundsätze der AGENDA 21, der demografischen Entwicklung sowie der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, die ländlichen Räume im Sinne der Verordnung (EU) 2021/2115 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturraum zu sichern und weiterzuentwickeln.

Die Belange von Menschen mit Behinderungen sind gemäß des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen (Barrierefreiheit).

Die Revitalisierung von Brachflächen und damit verbundene Basisdienstleistungen befördern die ökologische und sozio-ökonomische Nachhaltigkeit der ländlichen Gebiete. Damit ist eine Aktivierung und Gestaltung von Landschafts- und Siedlungsräumen, unabhängig von ihrer jeweiligen Vornutzung, möglich. Mit der Revitalisierung von Brachflächen soll ein Beitrag zum ressourcenschonenden Europa durch Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Flächen und damit dem Schutz der natürlichen Ressource Boden geleistet werden. Die Begrenzung des Flächenverbrauchs auf 30 Hektar pro Tag ist nationales Nachhaltigkeitsziel der Bundesregierung. Entsprechend soll in Thüringen die Flächenneuinanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke kontinuierlich reduziert werden mit dem Ziel, bis zum Jahr 2025 die Neuinanspruchnahme durch aktives Flächenrecycling (in der Summe) auszugleichen (vgl. Abschnitt 2.4 Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025)). Die Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke soll sich am gemeindebezogenen Bedarf orientieren und dem Prinzip „Nachnutzung vor Flächenneuinanspruchnahme“ folgen. Der Nachnutzung geeigneter Brach- und Konversionsflächen wird dabei ein besonderes Gewicht beigemessen (Abschnitt 2.4.2 G LEP 2025). Mit der Förderung der Revitalisierung von Brachflächen wird dieses Ziel unterstützt. Gleichzeitig wird die Attraktivität der naturräumlichen Ausstattung als wertvolles Potenzial für die Standortentwicklung erhalten und weiterentwickelt. Durch die Aktivierung von brachliegenden Flächen und Gebäuden werden bauliche Missstände infolge Aufgabe der Vornutzung beseitigt und Renaturierungspotenziale sowie neue Möglichkeiten einer Nachnutzung geschaffen.

Teil B Förderbereiche integrierte ländliche Entwicklung

B 1 Maßnahme „LEADER“

Förderfähig sind Aufwendungen für von der örtlichen Bevölkerung betriebene Vorhaben zur lokalen Entwicklung LEADER im Sinne der Artikel 31 bis 34 der Verordnung (EU) 2021/1060 i. V. m. Artikel 77 der Verordnung (EU) 2021/2115 und i. V. m. den Bestimmungen der Interventionsbeschreibung EL-0703 (LEADER) des GAP-SP.

B 1.1 Gegenstand der Förderung

B 1.1.1 Vorbereitung

Die Förderung umfasst:

- die Ausgaben für Kapazitätsaufbau, Schulung, Vernetzung und Beratung,
- die Ausgaben für die Ausarbeitung einer Regionalen Entwicklungsstrategie und
- die Verwaltungsausgaben (Personal- und Sachausgaben) während der Vorbereitungsphase.

B 1.1.2 Projekte zur Umsetzung der jeweiligen Regionalen Entwicklungsstrategie

Die Förderung umfasst:

- investive und nicht investive Vorhaben zur Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie, die im Einklang mit den allgemeinen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1060 und der Verordnung (EU) 2021/2115 stehen und
- Kleinprojekte.

Als Kleinprojekte gelten Vorhaben, deren zuwendungsfähige Ausgaben 5.000 Euro nicht übersteigen.

Von der Förderung regelmäßig ausgenommen sind die unter Kapitel 4.7.1 des Allgemeinen Teils des GAP-SP für die Bundesrepublik Deutschland aufgeführten nicht förderfähigen Investitionen und Ausgabenkategorien. Abweichend hiervon sind Sachleistungen in Form von Erbringung bzw. Bereitstellung von Arbeitsleistung bei Kleinprojekten förderfähig.

Weiterhin nicht förderfähig sind:

- Vorhaben nach den Artikeln 70 bis 72 der Verordnung (EU) 2021/2115,
- Vorhaben nach Artikel 75 der Verordnung (EU) 2021/2115, soweit sie die Förderung der Niederlassung von Junglandwirten und neuen Landwirten betreffen,
- Vorhaben nach Artikel 76 der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie
- Kosten der Zusammenarbeit, an der ausschließlich Forschungseinrichtungen beteiligt sind.

Soweit Vorhaben nach den Artikeln 73 bis 75 (hier: Existenzgründungen für nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten) und Artikel 78 der Verordnung (EU) 2021/2115 gefördert werden, ist Artikel 77 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/2115 zu beachten.

Vorhaben der technischen Infrastruktur, insbesondere der Gemeinde-, Kreis-, Landes- und Bundesstraßeninfrastruktur oder im Bereich der Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen sind nur förderfähig, wenn das Vorhaben Teil eines integrierten Vorhabens ist, einen durch die zuständige Aktionsgruppe begründeten gemeinschaftlichen Mehrwert durch die Erfüllung der in der jeweiligen Regionalen Entwicklungsstrategie formulierten Ziele aufweist oder sich durch einen besonderen Innovationsgehalt auszeichnet.

B 1.1.3 Kooperationsprojekte zur Umsetzung der jeweiligen Regionalen Entwicklungsstrategie

Die Förderung umfasst:

- die Anbahnungsausgaben,
- die Ausgaben für transnationale Projekte und
- die Ausgaben für gebietsübergreifende Projekte.

Kleinprojekte (vgl. B 1.1.2 b)) sind als Kooperationsprojekte zulässig.

Von der Förderung regelmäßig ausgenommen sind die unter Kapitel 4.7.1 des Allgemeinen Teils des GAP-SP für die Bundesrepublik Deutschland aufgeführten nicht förderfähigen Investitionen und Ausgabenkategorien. Abweichend hiervon sind Sachleistungen in Form von Erbringung bzw. Bereitstellung von Arbeitsleistung bei Kleinprojekten förderfähig.

Weiterhin nicht förderfähig sind:

- Vorhaben nach Artikel 70 bis 72 der Verordnung (EU) 2021/2115,
- Vorhaben nach Artikel 75 der Verordnung (EU) 2021/2115, soweit sie die Förderung der Niederlassung von Junglandwirten und neuen Landwirten betreffen,
- Vorhaben nach Artikel 76 der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie
- Kosten der Zusammenarbeit, an der ausschließlich Forschungseinrichtungen beteiligt sind.

Soweit Vorhaben nach Artikel 73 bis 75 (hier: Existenzgründungen für nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten) und Artikel 78 der Verordnung (EU) 2021/2115 gefördert werden, ist Artikel 77 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/2115 zu beachten.

Vorhaben der technischen Infrastruktur, insbesondere der Gemeinde-, Kreis-, Landes- und Bundesstraßeninfrastruktur oder im Bereich der Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen sind nur förderfähig, wenn das Vorhaben Teil eines integrierten Vorhabens ist, einen durch die zuständige Aktionsgruppe begründeten gemeinschaftlichen Mehrwert durch die Erfüllung der in der jeweiligen Regionalen Entwicklungsstrategie formulierten Ziele aufweist oder sich durch einen besonderen Innovationsgehalt auszeichnet.

B 1.1.4 Verwaltung und Sensibilisierung

Die Förderung umfasst:

- a) die Ausgaben für Geschäftsstelle und Regionalmanagement,
- b) die Ausgaben für Schulung, Vernetzung und Beratung der lokalen Akteure,
- c) die Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung der lokalen Akteure,
- d) die Ausgaben für die Evaluierung und Monitoring der Regionalen Entwicklungsstrategie und
- e) die Ausgaben für die Fortschreibung der Regionalen Entwicklungsstrategie einschl. der Erstellung ergänzender, sachlich und räumlich begrenzter Konzepte für das Gebiet.

In Abweichung von Kapitel 4.7.1 des Allgemeinen Teils des GAP-SP für die Bundesrepublik Deutschland sind auch die Kosten für Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatung förderfähig.

B 1.2 Zuwendungsempfänger

B 1.2.1 Für die Förderung nach B 1.1.1

Zusammenschlüsse lokaler bzw. regionaler Akteure und Partnerschaften in einer rechtlich konstituierten Organisationsform, deren Rechtsgrundlage (Satzung, Gesellschaftervertrag etc.) das ordnungsgemäße Funktionieren der Regionalen Aktionsgruppe in administrativen und finanziellen Belangen gewährleistet, die sich am Auswahlverfahren mit einer Regionalen Entwicklungsstrategie beteiligen.

B 1.2.2 Für die Förderung nach B 1.1.2, B 1.1.3 und B 1.1.4

Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts.

B 1.3 Zuwendungsvoraussetzungen

B 1.3.1 Für die Förderung nach B 1.1.1

Die ausgearbeitete Regionale Entwicklungsstrategie muss bzgl. Gliederung und Inhalt den im Leitfaden zum Wettbewerbsaufruf genannten Mindestkriterien entsprechen.

B 1.3.2 Für die Förderung nach B 1.1.2

Die Vorhaben müssen den Zielstellungen der genehmigten Regionalen Entwicklungsstrategie im Sinne des Artikels 32 der Verordnung (EU) 2021/1060 entsprechen und in einem nichtdiskriminierenden und transparenten Auswahlverfahren gemäß den Vorgaben des Artikels 33 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 von der Regionalen Aktionsgruppe ausgewählt und deren Umsetzung beschlossen sein.

B 1.3.3 Für die Förderung nach B 1.1.3

Die Vorhaben müssen den Zielstellungen der genehmigten Regionalen Entwicklungsstrategie im Sinne des Artikels 32 der Verordnung (EU) 2021/1060 entsprechen und in einem

nichtdiskriminierenden und transparenten Auswahlverfahren gemäß den Vorgaben des Artikels 33 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 von der Regionalen Aktionsgruppe ausgewählt und deren Umsetzung beschlossen sein.

Für die Förderung der Ausgaben des Kooperationsprojekts muss eine Kooperationsvereinbarung vorliegen, die die Details zur Umsetzung des Vorhabens (Finanzierung, Federführung und interne Aufgabenverteilung sowie Inhalte und Ziele des Vorhabens) beinhaltet.

B 1.3.4 Für die Förderung nach B 1.1.4

Das Management muss von Stellen wahrgenommen werden, die nachweislich ausreichende personelle Ressourcen zur ausschließlichen Unterstützung der Regionalen Aktionsgruppen vorhalten. Die Personalausstattung des Managements muss der Komplexität der Strategie und der Partnerschaft entsprechen. Zur Sicherstellung eines professionellen Regionalmanagements ist mindestens eine Vollzeitstelle vorzusehen; dies gilt nicht für einen Übergangs- und ggf. Nachlaufzeitraum.

B 1.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden als Projektförderungen nach der VV Nr. 2.1 zu § 23 ThürLHO in Form einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendungen (Zuschüsse) gewährt.

B 1.4.1 Für die Förderung nach B 1.1.1

Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden zu 100 Prozent bezuschusst. Die Ausgaben für die Ausarbeitung der Regionalen Entwicklungsstrategie sind je Regionaler Aktionsgruppe und Komplexität auf maximal 35.000 Euro begrenzt.

B 1.4.2 Für die Förderung nach B 1.1.2

a) Investive Vorhaben:

Der Regelfördersatz beträgt bis zu 65 Prozent.

Bei Investitionen im Zusammenhang mit einem oder mehreren der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchst. d), e) und f) der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie in Basisdienstleistungen gemäß Kapitel 4.7.3, Ziffer 9.3 des Allgemeinen Teils des GAP-SP und in land- und forstwirtschaftliche Infrastruktur sowie bei nichtproduktiven Investitionen beträgt der Fördersatz bis zu 80 Prozent.

b) Nichtinvestive Vorhaben:

Der Fördersatz beträgt bis zu 80 Prozent.

Für die Förderung von Kleinprojekten gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

Die Zuwendung aus EU-Mitteln für ein Vorhaben darf grundsätzlich nicht mehr als 20 Prozent des Gesamtbudgets der betreffenden Aktionsgruppe oder maximal 250.000 Euro betragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das für den ländlichen Raum zuständige Ministerium.

Die Festlegung erfolgt in der jeweiligen Regionalen Entwicklungsstrategie.

Die Förderfähigkeitsregelungen gemäß Artikel 63 ff. der Verordnung (EU) 2021/1060 sowie Artikel 86 der Verordnung (EU) 2021/2115 sind zu beachten.

Bei Kleinprojekten ist eine Anerkennung von Sachleistungen in Form von Erbringung bzw. Bereitstellung von Arbeitsleistung als Ausgaben unter Beachtung der Bestimmungen des Artikels 67 der Verordnung (EU) 2021/1060 grundsätzlich zulässig. Der Anteil der Mittel für die Kleinprojektförderung ist auf insgesamt maximal 175.000 Euro je Regionaler Entwicklungsstrategie begrenzt.

Soweit als Teil eines konkreten Projekts auch unmittelbare Personalkosten (Personalstellen) gefördert werden, kann eine indirekte projektbezogene Pauschale in Höhe von 15 Prozent der zuwendungsfähigen Personalausgaben (direkte Personalausgaben) herangezogen werden. Indirekte projektbezogene Ausgaben sind Ausgaben, die dem Projekt nicht vollständig zugeordnet werden können. Sie fallen in der Regel nur anteilig (indirekt) an. Zu diesen Ausgaben zählen u. a. Raumausgaben, Büro- und Geschäftsausgaben (auch Ausstattung), IT-Ausgaben, allgemeine Verwaltungsarbeiten und Ausgaben für geringwertige Wirtschaftsgüter.

B 1.4.3 Für die Förderung nach B 1.1.3

a) Investive Vorhaben:

Der Regelfördersatz beträgt bis zu 65 Prozent.

Bei Investitionen im Zusammenhang mit einem oder mehreren der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchst. d), e) und f) der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie in Basisdienstleistungen gemäß Kapitel 4.7.3, Ziffer 9.3 des Allgemeinen Teils des GAP-SP und in land- und forstwirtschaftliche Infrastruktur sowie bei nicht-produktiven Investitionen beträgt der Fördersatz bis zu 80 Prozent.

b) Nichtinvestive Vorhaben:

Der Fördersatz beträgt bis zu 80 Prozent.

Für die Förderung von Kleinprojekten gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

Die Zuwendung aus EU-Mitteln für ein Vorhaben darf grundsätzlich nicht mehr als 20 Prozent des Gesamtbudgets der betreffenden Aktionsgruppe oder maximal 250.000 Euro betragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das für den ländlichen Raum zuständige Ministerium.

Die Festlegung erfolgt in der jeweiligen Regionalen Entwicklungsstrategie.

Die förderfähigen Ausgaben für Anbahnungskosten sind je Kooperationsvorhaben grundsätzlich auf maximal 5.000 Euro begrenzt.

Die Förderfähigkeitsregelungen gemäß Artikel 63 ff. der Verordnung (EU) 2021/1060 sowie Artikel 86 der Verordnung (EU) 2021/2115 sind zu beachten.

Bei Kleinprojekten ist eine Anerkennung von Sachleistungen in Form von Erbringung bzw. Bereitstellung von Arbeitsleistung als Ausgaben unter Beachtung der Bestimmungen des Artikels 67 der Verordnung (EU) 2021/1060 grundsätzlich zulässig. Der Anteil der Mittel für die Kleinprojektförderung ist auf insgesamt maximal 175.000 Euro je Regionaler Entwicklungsstrategie begrenzt.

Soweit als Teil eines konkreten Projekts auch unmittelbare Personalkosten (Personalstellen) gefördert werden, kann eine indirekte projektbezogene Pauschale in Höhe von 15 Prozent der zuwendungsfähigen Personalausgaben (direkte Personalausgaben) herangezogen werden. Indirekte projektbezogene Ausgaben sind Ausgaben, die dem Projekt nicht vollständig zugeordnet werden können. Sie fallen in der Regel nur anteilig (indirekt) an. Zu diesen Ausgaben zählen u. a. Raumausgaben, Büro- und Geschäftsausgaben (auch Ausstattung), IT-Ausgaben, allgemeine Verwaltungsarbeiten und Ausgaben für geringwertige Wirtschaftsgüter.

B 1.4.4 Für die Förderung nach B 1.1.4

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 90 Prozent.

B 1.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

B 1.5.1 Für die Förderung nach B 1.1.1

Mit der Erarbeitung der Regionalen Entwicklungsstrategie sind von den Zuwendungsempfängern qualifizierte Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung zu beauftragen.

B 1.5.2 Für die Förderung nach B 1.1.2

Soweit Vorhaben beihilferechtlich relevant sind und nicht unter Artikel 42 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) fallen, gilt: Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/2831 sowie der Verordnung (EU) 2019/316 zur Änderung der Verordnung Nr. 1408/2013 sind zu beachten.

Alternativ kommt die Verordnung (EU) 2023/2832 zur Anwendung.

Die Förderung von Vorhaben erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen sowie die geförderten Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab dem 1. Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, in welchem die Abschlusszahlung getätigt worden ist, veräußert oder nicht mehr dem Zweckzweck entsprechend verwendet werden.

Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist von der Bewilligungsbehörde zu prüfen.

B 1.5.3 Für die Förderung nach B 1.1.3

Soweit Vorhaben beihilferechtlich relevant sind und nicht unter Artikel 42 AEUV fallen, gilt: Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/2831 sowie der Verordnung (EU) 2019/316 zur Änderung der Verordnung Nr. 1408/2013 sind zu beachten.

Alternativ kommt die Verordnung (EU) 2023/2832 zur Anwendung.

Die Förderung von Vorhaben erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen sowie die geförderten Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab dem 1. Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, in welchem die Abschlusszahlung getätigt worden ist, veräußert oder nicht mehr dem Zweckzweck entsprechend verwendet werden.

Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist von der Bewilligungsbehörde zu prüfen.

Die Förderung von Anbahnungsausgaben erfolgt nur für anerkannte Regionale Aktionsgruppen im Sinne des Artikels 33 der Verordnung (EU) 2021/1060.

B 1.5.4 Für die Förderung nach B 1.1.4

Gemäß Artikel 34 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 darf die Unterstützung der Ausgaben für Verwaltung und Sensibilisierung gemäß B 1.1.4 insgesamt nicht mehr als 25 Prozent der öffentlichen Ausgaben betragen, die innerhalb der Regionalen Entwicklungsstrategie anfallen.

Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten technischen Einrichtungen, Ausstattungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab dem 1. Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, in welchem die Jahresschlusszahlung für die geförderten Gegenstände getätigt worden ist, veräußert oder nicht mehr dem Zweckzweck entsprechend verwendet werden.

B 1.6 Verfahren**B 1.6.1 Für die Förderung nach B 1.1.1**

Anträge auf Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung (Zuschuss) zur vorbereitenden Unterstützung können ab der Veröffentlichung des Wettbewerbsaufrufes bzw. ab dem darin genannten Zeitpunkt bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Die Antragsfrist endet spätestens mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens der Regionalen Entwicklungsstrategien und Genehmigung der ausgewählten Strategien durch das für den ländlichen Raum zuständige Ministerium.

B 1.6.2 Für die Förderung nach B 1.1.2

Anträge zur Förderung von Einzelvorhaben, die durch die betreffende Aktionsgruppe positiv votiert worden sind, sind bis zum 15. Februar des laufenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Im Jahr 2023 endet die Antragsfrist am 30. Juni. Die Bewilligungsbehörde kann insbesondere für die Fälle Ausnahmen zulassen, in denen zusätzliche Projektauswahlverfahren erforderlich sind.

B 1.6.3 Für die Förderung nach B 1.1.3

Anträge zur Förderung von Kooperationsvorhaben und zur Förderung von Anbahnungsausgaben, die durch die betreffende Aktionsgruppe positiv votiert worden sind, sind bis zum 15. Februar des laufenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Im Jahr 2023 endet die Antragsfrist am 30. Juni. Die Bewilligungsbehörde kann insbesondere für die Fälle Ausnahmen zulassen, in denen zusätzliche Projektauswahlverfahren erforderlich sind.

B 1.6.4 Für die Förderung nach B 1.1.4

Anträge auf Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung (Zuschuss) für Ausgaben der Verwaltung und Sensibilisierungsausgaben für das folgende Jahr sind bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Im Jahr 2023 können Anträge laufend gestellt werden. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

B 2 Maßnahme „Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden“**B 2.1 Gegenstand der Förderung**

B 2.1.1 Zuwendungsfähig ist die Erarbeitung von Plänen für die Entwicklung in ländlichen Gemeinden zur Schaffung strategisch-planerischer Grundlagen.

B 2.1.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind sowie
- b) Leistungen der öffentlichen Verwaltung.

B 2.2 Zuwendungsempfänger

Gemeinden

B 2.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die gemeindlichen Pläne müssen mindestens folgende Elemente beinhalten:

- a) Kurzbeschreibung des Gemeindegebiets/der Gemeindegebiete,
- b) Bestandsaufnahme inkl. Analyse der Stärken und Schwächen des Gebiets und

- c) Darlegung der Entwicklungsstrategie, der Handlungsfelder sowie der Leit- und Startprojekte.

Bei der Erarbeitung des Konzeptes sollen gleichwertige Lebensverhältnisse einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen, die Baukultur, die Anpassung an den Klimawandel, der Natur-, Umwelt- und Klimaschutz, die Möglichkeiten zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, die demografische Entwicklung sowie die Möglichkeiten der Digitalisierung und Datennutzung berücksichtigt werden.

B 2.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

B 2.4.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung nach der VV Nr. 2.1 zu § 23 ThürLHO in Form einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendungen (Zuschüsse) gewährt.

Zuschüsse können bis zu einer Höhe von 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Die Zuschüsse je Vorhaben können für einen Zeitraum von sieben Jahren einmalig bis zu 50.000 Euro betragen.

Eine Fortschreibung des Konzeptes ist mit einem Zuschuss von bis zu 25.000 Euro möglich.

B 2.4.2 Die Fördersätze können für Zuschüsse an finanzschwache Gemeinden um bis zu 20 Prozentpunkte erhöht werden. Der Fördersatz darf insgesamt 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

Als finanzschwach im Sinne dieser Förderrichtlinie gelten die 50 Prozent aller Gemeinden mit der geringsten Steuerkraftmesszahl je Einwohner (SKMZ/Einwohner). Maßgebend sind die vom Thüringer Landesamt für Statistik veröffentlichten Daten für das Antragsjahr.

B 2.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Gemeindliche Entwicklungskonzepte (GEK) sind Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden und Ortsteile als konzeptionelle Grundlage für die Aufnahme als Förderschwerpunkt in das Programm der Dorfentwicklung.

Die gemeindlichen Pläne sind im Rahmen ihrer Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien in der Region abzustimmen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Bestandteil der Pläne.

Für die Erarbeitung ist das verbindliche Leistungsbild für GEK im Freistaat Thüringen in der jeweils aktuellen Form zu verwenden.

B 2.6 Verfahren

Förderanträge für das laufende Jahr sind bis zum 15. Januar bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

Für Anträge zur Erarbeitung der GEK sind mit dem Antrag abzugeben:

- a) die Vitalitätsprüfung – Teil 1,
- b) die Handlungsansätze für die Entwicklung der Gemeinde bzw. Dorfregion und
- c) die Aufgabenstellung für die Entwicklungsplanung.

Gemeinden, die bereits eine Entwicklungsplanung besitzen, haben diese entsprechend den Entwicklungszielen und -fortschritten der Gemeinde zu aktualisieren.

B 3 Maßnahme „Dorfentwicklung“**B 3.1 Gegenstand der Förderung**

B 3.1.1 Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung

B 3.1.2 Zuwendungsfähig sind:

- a) die Initiierung, Begleitung, Umsetzung und Verstetigung von Veränderungsprozessen einschließlich Dorfmoderation,
- b) die Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen, Freiflächen sowie Ortsrändern,
- c) die Schaffung, Erhaltung und der Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen,
- d) Mehrfunktionshäuser sowie Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung („Co-Working Spaces“),
- e) die Schaffung, Erhaltung und der Ausbau sonstiger sozialbezogener dörflicher Infrastruktureinrichtungen,
- f) die Erhaltung, die Gestaltung und der Umbau von Gebäuden und der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen,
- g) die Verlegung von Nahwärmeleitungen,
- h) die Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und der Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen,
- i) Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz,
- j) die Umnutzung dörflicher Bausubstanz,
- k) der Abriss oder Teilabriss von Bausubstanz im Innenbereich, die Entsiegelung brach gefallener Flächen sowie die Entsorgung der dabei anfallenden Abrissmaterialien sowie
- l) die Initiierung, Begleitung und Einführung von IT- und softwaregestützten Lösungen zur Förderung der Infrastruktur ländlicher Gebiete im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 7 des GAKG und die Durchführung von Schulungsmaßnahmen zu deren Implementierung und Anwendung.

Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit Vorhaben nach B 3.1.2 b) bis l) sowie Projektausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen können ebenfalls gefördert werden.

B 3.1.3 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) Landankauf mit Ausnahme
 - des Landzwischenenerwerbs in Verfahren nach dem FlurbG und dem LwAnpG sowie
 - des Ankaufs von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände zur Realisierung von Vorhaben nach B 3.1.2 bis zu einer Höhe von 10 Prozent der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens
- c) Kauf von Lebendinventar,
- d) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- e) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- f) laufender Betrieb,
- g) Unterhaltung,
- h) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem Baugesetzbuch (BauGB),

- i) Sakralbauten sowie
- j) die unter Kapitel 4.7.1 des Allgemeinen Teils des GAP-SP aufgeführten nicht förderfähigen Investitionen und Ausgabenkategorien.

B 3.2 Zuwendungsempfänger

B 3.2.1 Gemeinden, Gemeindeverbände, sowie gemeinnützige juristische Personen.

B 3.2.2 Natürliche Personen, Personengesellschaften sowie nicht unter B 3.2.1 genannte juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie des privaten Rechts.

Unternehmen, die sich im Sinne der „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ (Mitteilung der Kommission – 2014/C249/01) in Schwierigkeiten befinden, werden nicht gefördert.

B 3.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt in ländlich geprägten Orten. Hierunter fallen Gemeinden und Ortsteile bis 10.000 Einwohner. Die ländlich geprägten Ortsteile in den Oberzentren Erfurt, Jena und Gera werden von der Förderung ausgenommen.

Über die Fördermaßnahme Dorfentwicklung erfolgt die Unterstützung in ländlich geprägten Orten und Ortsteilen bis 10.000 Einwohnern, in denen kein aktuelles Fördergebiet der Städtebauförderung ausgewiesen ist.

B 3.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

B 3.4.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung nach der VV Nr. 2.1 zu § 23 ThürLHO in Form einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendungen (Zuschüsse) gewährt.

Es können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

- a) bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Zuwendungsempfängern nach B 3.2.1,
- b) bis zu 35 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Zuwendungsempfängern nach B 3.2.2 für Vorhaben, die nachweislich zur dörflichen Entwicklung beitragen. Eine Förderobergrenze von 15.000 Euro Zuwendung gilt für Vorhaben, die der Beseitigung gestalterischer und baulich-funktionaler Mängel dienen.

B 3.4.2 Die Fördersätze können für Zuschüsse an finanzschwache Gemeinden um bis zu 20 Prozentpunkte erhöht werden.

Als finanzschwach im Sinne dieser Förderrichtlinie gelten die 50 Prozent aller Gemeinden mit der geringsten SKMZ/Einwohner. Maßgebend sind die vom Thüringer Landesamt für Statistik veröffentlichten Daten für das Antragsjahr.

B 3.4.3 Bei Vorhaben von landesweitem Interesse können für Vorarbeiten nicht rückzahlbare Zuwendungen (Zuschüsse) bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Die Feststellung, ob es sich um ein Vorhaben von landesweitem Interesse handelt, wird durch das für den ländlichen Raum zuständige Ministerium getroffen.

B 3.4.4 Ausgleichsleistungen für Straßenausbaumaßnahmen nach § 21b Abs. 7 und 8 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, die der Zuwendungsempfänger zu erhalten berechtigt ist, sind von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen.

B 3.4.5 Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 7.500 Euro werden nicht bezuschusst. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

B 3.4.6 Es werden nur Vorhaben bezuschusst, deren zuwendungsfähige Ausgaben weniger als 2 Millionen Euro betragen.

B 3.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

B 3.5.1 Die Vorhaben sollen auf der Grundlage von Entwicklungsplanungen der Dörfer ausgewählt werden, aus denen die geplanten Vorhaben für eine nachhaltige Dorfentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen, der Baukultur, die Anpassung an den Klimawandel, der demografischen Entwicklung und der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und der Möglichkeiten der Digitalisierung und Datennutzung hervorgehen.

B 3.5.2 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- b) Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab dem 1. Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, in welchem die Abschlusszahlung getätigt worden ist und
- c) EDV-Ausstattungen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ab Fertigstellung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist von der Bewilligungsbehörde zu prüfen.

B 3.5.3 Soweit Vorhaben beihilferechtlich relevant sind und nicht unter Artikel 42 AEUV fallen, gilt: Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/2831 sind zu beachten.

Alternativ kommt die Verordnung (EU) 2023/2832 zur Anwendung.

B 3.6 Verfahren

Um einen gezielten und wirkungsvollen Mitteleinsatz zu gewährleisten, werden die Fördermittel außerdem in anerkannten Förderschwerpunkten der Dorfentwicklung (Dörfer, Gemeinden, Dorfregionen) auf der Grundlage eines GEK eingesetzt.

Das GEK ist im Vorfeld der möglichen Anerkennung als Förderschwerpunkt zu erstellen und nach Maßnahme B 2 zuwendungsfähig. Es bildet die Entscheidungsgrundlage im Verfahren zur Aufnahme in das Programm der Dorfentwicklung.

Die Dorfmoderation nach B 3.1.2 a) ist für Gemeinden und Gemeindeverbände zuwendungsfähig, die ein GEK nach Maßnahme B 2 erstellen oder sich in kommunalen Abstimmungsprozessen befinden, die eine Bürgerbeteiligung erfordern.

B 3.6.1 Verfahren zur Aufnahme in das Programm der Dorfentwicklung

Der Antrag auf Aufnahme in das Programm der Dorfentwicklung ist jährlich bis zum 15. März bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

Mit dem Antrag sind abzugeben:

- a) das GEK nach Maßnahme B 2,
- b) die Vitalitätsprüfung – Teil 2,
- c) die aus dem GEK abgeleiteten Vorhaben und deren Gesamtinvestitionsvolumen inkl. Darstellung der im avisierten Anerkennungszeitraum umzusetzenden Vorhaben,

d) Beschreibung der Finanzsituation der Gemeinde; darzustellen sind Einnahmen, Schulden, Kapitaldienststrategie,

e) Stellungnahme der Kommunalaufsicht und

f) Nachweis über intra-, interkommunale und regionale Abstimmung des Antrages und der beabsichtigten Schwerpunktmaßnahmen.

Das für den ländlichen Raum zuständige Ministerium entscheidet unter vorrangiger Berücksichtigung interkommunal ausgerichteter Entwicklungsansätze über die Aufnahme in das Programm der Dorfentwicklung. Die Anerkennung ist auf fünf Jahre befristet.

Beratungs- und Betreuungsleistungen gemäß B 3.1.2 a) sind mit der Aufnahme in das Programm der Dorfentwicklung auf der Grundlage geschlossener Verträge zuwendungsfähig.

B 3.6.2 Antragsverfahren zur Projektförderung

Förderanträge sind jährlich bis zum 15. Januar bei der Bewilligungsbehörde zu stellen (Antragsstichtag). Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen. Mit der Ausführung der Vorhaben soll im jeweiligen Jahr des Antragsstichtags begonnen werden.

B 4 Maßnahme „Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen“

B 4.1 Gegenstand der Förderung

B 4.1.1 Gegenstand der Förderung ist die Verbesserung der Infrastruktur in ländlichen Gebieten einschließlich ländlicher Wege (außerhalb von Vorhaben nach Maßnahme B 5 dieser Förderrichtlinie) sowie touristischer Einrichtungen. Förderfähig sind dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen, wirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale. Architekten- und Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit diesen Vorhaben können ebenfalls gefördert werden.

Die Vorhaben sollen bei Vorliegen von Plänen für die Entwicklung ländlicher Gemeinden mit diesen übereinstimmen.

Förderbare ländliche Wege (außerhalb von Vorhaben nach Maßnahme B 5 dieser Förderrichtlinie) sind:

- a) Hauptwirtschaftswege mit und ohne multifunktionaler Nutzung,
- b) Wirtschaftswege mit und ohne multifunktionaler Nutzung und
- c) Verbindungswege

im Sinne der Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege, Arbeitsblatt DWA-A 904 – Richtlinien für den Ländlichen Wegebau.

B 4.1.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) Landankauf,
- c) Kauf von Lebendinventar,
- d) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- e) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- f) Vorhaben in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern,
- g) laufender Betrieb,
- h) Unterhaltung,
- i) eigenständige Wege in der Ortslage,

- j) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB sowie
- k) selbstständige Radwege.

B 4.2 Zuwendungsempfänger

Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts und gemeinnützige juristische Personen.

B 4.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt in ländlich geprägten Orten. Hierunter fallen Gemeinden und Ortsteile bis 10.000 Einwohner. Die ländlich geprägten Ortsteile in den Oberzentren Erfurt, Jena und Gera werden von der Förderung ausgenommen.

B 4.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

B 4.4.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderungen nach der VV Nr. 2.1 zu § 23 ThürLHO in Form einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendungen (Zuschüsse) gewährt.

Die Förderung beträgt bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

B 4.4.2 Die Fördersätze können für Zuschüsse an finanzschwache Gemeinden um bis zu 20 Prozentpunkte erhöht werden.

Als finanzschwach im Sinne dieser Förderrichtlinie gelten die 50 Prozent aller Gemeinden mit der geringsten SKMZ/Einwohner. Maßgebend sind die vom Thüringer Landesamt für Statistik veröffentlichten Daten für das Antragsjahr.

B 4.4.3 Die Förderung touristischer Einrichtungen umfassen kleine Investitionen unter 50.000 Euro der zuwendungsfähigen Ausgaben.

B 4.4.4 Es werden nur Vorhaben bezuschusst, deren zuwendungsfähige Ausgaben weniger als 2 Millionen Euro betragen.

B 4.4.5 Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 7.500 Euro werden nicht bezuschusst. Die zuständige Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

B 4.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

B 4.5.1 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- b) Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Schlusszahlung der Fördermittel und
- c) EDV-Ausstattungen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ab Fertigstellung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist von der Bewilligungsbehörde zu prüfen.

B 4.5.2 Soweit Vorhaben beihilferechtlich relevant sind und nicht unter Artikel 42 AEUV fallen, gilt: Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/2831 sind zu beachten.

B 4.6 Verfahren

Anträge auf Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung (Zuschuss) können bei der Bewilligungsbehörde laufend gestellt werden.

B 5 Maßnahme „Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes“

B 5.1 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Bodenordnung und Gestaltung des ländlichen Raums in Verfahren nach dem FlurbG und dem LwAnpG.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland,
- b) Umwandlung von Grünland und Ödland in Ackerland,
- c) Beschleunigung des Wasserabflusses,
- d) Bodenmelioration,
- e) Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpel, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegraine,
- f) Bau und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- g) Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenverkehrs,
- h) Kauf von Lebendinventar,
- i) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- j) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- k) laufender Betrieb,
- l) Unterhaltung sowie
- m) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB.

Der Förderausschluss gilt im Einzelfall nicht, wenn die Vorhaben von B 5.1 a) bis e) im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

B 5.2 Zuwendungsempfänger

B 5.2.1 Teilnehmergemeinschaften

B 5.2.2 Zusammenschlüsse von Teilnehmergemeinschaften

B 5.2.3 Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen

B 5.2.4 einzelne Beteiligte

B 5.2.5 Tauschpartner sowie andere am Tausch beteiligte Personen bei freiwilligem Landtausch

B 5.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können in Verfahren nach FlurbG und LwAnpG, die durch Beschluss angeordnet sind, sowie für Vorarbeiten gewährt werden.

B 5.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

B 5.4.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderungen nach der VV Nr. 2.1 zu § 23 ThürLHO in Form einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendungen (Zuschüsse) gewährt.

B 5.4.2 Die Förderung in Verfahren nach dem FlurbG beträgt bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach § 105 FlurbG, bei Weinbergsflurbereinigungen bis zu 65 Prozent.

Flurbereinigungsverfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung und Verfahren mit hoher Bedeutung für den Klimaschutz, die Klimafolgenanpassung oder den Erhalt der Kulturlandschaft können bei entsprechender Identifizierung nach vorher festgelegten Kriterien mit bis zu 80 Prozent gefördert werden.

Fördersätze für Verfahren nach FlurbG, die der Umsetzung einer regionalen Entwicklungsstrategie (LEADER) dienen, können um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden.

Bei der Ermittlung der förderfähigen Ausführungskosten nach FlurbG ist von den Ausgaben auszugehen, die dem Zuwendungsempfänger nach Abzug der Zuschüsse und sonstiger Leistungen Dritter zu den Ausführungskosten oder zu den anderen Aufwendungen als Verpflichtung verbleiben.

Reduzieren sich die Zuwendungssätze während laufender Flurbereinigungsverfahren, gilt der Zuwendungssatz zum Zeitpunkt der Anordnung.

B 5.4.3 In Verfahren nach §§ 53 bis 64b LwAnpG beträgt der Zuschuss bis zu 90 Prozent der förderfähigen Ausführungskosten nach § 105 FlurbG.

B 5.4.4 Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach B 5.2 können mit bis zu 60 Prozent des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Bei Berechnung nach allgemein festgesetzten Verrechnungssätzen können diese Arbeitsleistungen pauschal berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

Landankäufe im Rahmen des Landzwischenenerwerbs sind bis zu 100 Prozent der Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens förderfähig.

Beiträge der Beteiligten nach § 10 FlurbG und § 56 Abs. 2 LwAnpG sind keine Zuwendungen Dritter.

B 5.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- b) Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Schlusszahlung der Fördermittel und
- c) EDV-Ausstattungen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Fertigstellung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist von der Bewilligungsbehörde zu prüfen.

Soweit Vorhaben beihilferechtlich relevant sind und nicht unter Artikel 42 AEUV fallen, gilt: Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/2831 sind zu beachten.

B 5.6 Verfahren

Anträge auf Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung (Zuschuss) können bei der Bewilligungsbehörde laufend gestellt werden.

B 6 Maßnahme „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“

B 6.1 Gegenstand der Förderung

B 6.1.1 Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung.

B 6.1.2 Zuwendungsfähig sind:

- a) Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, einschließlich des Erwerbs der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, deren Förderung die Bedingungen der Verordnung (EU) 2023/2831 erfüllen und
- b) Aufwendungen für Beratungsdienstleistungen, Architekten- und Ingenieurleistungen können ebenfalls gefördert werden, sofern sie im Zusammenhang mit der Umsetzung des Investitionsvorhabens entstehen.

B 6.1.3 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Erwerb von Gesellschaftsanteilen, soweit sie nicht zur Erfüllung des Zuwendungszweckes erforderlich sind,
- b) laufender Betrieb,
- c) Unterhaltung,
- d) Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
- e) Investitionen in Wohnraum,
- f) Erwerb unbebauter Grundstücke,
- g) über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ förderfähige Vorhaben,
- h) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) oder dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) förderfähigen Strom oder förderfähige Wärme erzeugen,
- i) Ersatzinvestitionen sowie
- j) Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben, Anschlussfinanzierungen und Prolongationen.

B 6.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden eigenständige Kleinstunternehmen mit weniger als zehn Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von unter 2 Millionen Euro im Sinne des Artikels 2 Abs. 3 des Anhangs der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen [ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 39].

Nicht förderfähig sind landwirtschaftliche Unternehmen im Sinne der Maßnahmen A 3, B 3, C 3 und D 3 der Förderrichtlinie „Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen“ vom 15. März 2017 (ThürStAnz Nr. 16/2017 S. 523) in der jeweils geltenden Fassung sowie Ärzte, Psychotherapeuten und Apotheker.

B 6.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt in ländlich geprägten Orten außerhalb der Gemeindeflächen der kreisfreien Städte Erfurt, Jena und Gera und nur dann, wenn die Bewilligungsstelle den Bedarf für die Bereitstellung des betreffenden Gutes oder der betreffenden Dienstleistung der Grundversorgung unter Berücksichtigung gleichartiger, bereits bestehender Einrichtungen in Ortsnähe festgestellt oder bestätigt hat.

B 6.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

B 6.4.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung nach der VV Nr. 2.1 zu § 23 ThürLHO in Form einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendungen (Zuschüsse) gewährt.

B 6.4.2 Die Zuwendungen für Investitionen können als Zuschüsse von bis zu 45 Prozent der förderfähigen Ausgaben als De-minimis-Behilfe gewährt werden.

B 6.4.3 Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10.000 Euro.

B 6.4.4 Es gelten die Vorschriften für De-minimis-Beihilfen.

B 6.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

B 6.5.1 Der Zuwendungsempfänger hat

- a) die erforderliche Qualifikation für die Führung des Betriebes,
- b) ein Wirtschaftlichkeitskonzept sowie
- c) die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung, ggf. unter Vorlage der Bestätigung der Hausbank

nachzuweisen.

B 6.5.2 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung bzw. ab Erwerb der Betriebsstätte,
- b) Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung bzw. ab Erwerb der Betriebsstätte,
- c) EDV-Ausstattungen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Fertigstellung

veräußert oder nicht mehr demwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist von der Bewilligungsstelle zu prüfen.

B 6.5.3 Ausgaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

Eine Kumulation mit Mitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau, der Landwirtschaftlichen Rentenbank und der Förderbanken der Länder ist möglich, sofern hierbei die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden.

B 6.6 Verfahren

B 6.6.1 Antragsverfahren zur Projektförderung

Anträge auf Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung (Zuschuss) können bei der Bewilligungsstelle laufend gestellt werden.

B 7 Maßnahme „Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“

B 7.1 Gegenstand der Förderung

B 7.1.1 Schaffung, Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung von Einrichtungen der Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung.

B 7.1.2 Zuwendungsfähig sind:

- a) der Kauf sowie Investitionen in stationäre und mobile Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen,
- b) der erforderliche Grundstückserwerb, bis zu einer Höhe von 10 Prozent der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens.

Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen in diesem Zusammenhang sowie Projektausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen können ebenfalls gefördert werden.

B 7.1.3 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) der Erwerb von Geschäftsanteilen,
- b) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB,
- c) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- d) laufender Betrieb,
- e) Unterhaltung,
- f) Erwerb unbebauter Grundstücke,
- g) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach EEG oder KWKG gefördert Strom oder Wärme erzeugen,
- h) Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung in ländlichen Orten hinausgehen,
- i) Vorhaben, die Universitäten, Hochschulen oder Berufsschulen betreffen,
- j) stationäre Nahversorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 Quadratmetern sowie
- k) Sakralbauten.

B 7.2 Zuwendungsempfänger

B 7.2.1 Gemeinden, Gemeindeverbände, sowie gemeinnützige juristische Personen.

B 7.2.2 Natürliche Personen, Personengesellschaften sowie nicht unter B 7.2.1 genannte juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie des privaten Rechts.

B 7.3 Zuwendungsvoraussetzungen

B 7.3.1 Die Förderung erfolgt in ländlich geprägten Orten. Hierunter fallen Gemeinden und Ortsteile bis 10.000 Einwohner. Die ländlich geprägten Ortsteile in den Oberzentren Erfurt, Jena und Gera werden von der Förderung ausgenommen.

B 7.3.2 Die Förderung ist nur zulässig, wenn die Bewilligungsbehörde den Bedarf für die Bereitstellung des betreffenden Gutes oder der betreffenden Dienstleistung der Grundversorgung unter Berücksichtigung gleichartiger, bereits bestehender Einrichtungen in Ortsnähe festgestellt oder bestätigt hat.

B 7.3.3 Vorhaben, die nach der Maßnahme B 6 zuwendungsfähig sind, können nicht im Rahmen dieser Maßnahme gefördert werden.

B 7.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

B 7.4.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung nach der VV Nr. 2.1 zu § 23 ThürLHO in Form einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendungen (Zuschüsse) gewährt.

Für die Finanzierung der Vorhaben können Zuschüsse in Höhe von bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

B 7.4.2 Die Fördersatzte können für Zuschüsse an finanzschwache Gemeinden um bis zu 20 Prozentpunkte erhöht werden.

Als finanzschwach im Sinne dieser Förderrichtlinie gelten die 50 Prozent aller Gemeinden mit der geringsten SKMZ/Einwohner. Maßgebend sind die vom Thüringer Landesamt für Statistik veröffentlichten Daten für das Antragsjahr.

B 7.4.3 Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 7.500 Euro werden nicht bezuschusst. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

B 7.4.4 Es werden nur Vorhaben bezuschusst, deren zuwendungsfähige Ausgaben weniger als 2 Millionen Euro betragen.

B 7.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

B 7.5.1 Die Vorhaben sollen auf Grundlage eines Plans nach der Maßnahme B 2, einer regionalen Entwicklungsstrategie (LEADER) oder Konzepten der Dörfer ausgewählt werden, aus denen die geplanten Vorhaben für eine nachhaltige Dorfentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und der Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse hervorgehen.

B 7.5.2 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- b) Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung und
- c) EDV-Ausstattungen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ab Fertigstellung

veräußert oder nicht mehr dem Zweckbindungszweck entsprechend verwendet werden.

Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist von der Bewilligungsbehörde zu prüfen.

B 7.5.3 Soweit Vorhaben beihilferechtlich relevant sind und nicht unter Artikel 42 AEUV fallen, gilt:

Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/2831 sind zu beachten.

Alternativ kommt die Verordnung (EU) 2023/2832 zur Anwendung.

B 7.6 Verfahren

Förderanträge sind jährlich bis zum 15. Januar bei der Bewilligungsbehörde zu stellen (Antragsstichtag). Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen. Mit der Ausführung der Vorhaben soll im jeweiligen Jahr des Antragsstichtags begonnen werden.

B 8 Maßnahme „Regionalbudget“

B 8.1 Gegenstand der Förderung

B 8.1.1 Die Maßnahme dient der Unterstützung einer engagierten und aktiven eigenverantwortlichen ländlichen Entwicklung und der Stärkung der regionalen Identität.

B 8.1.2 Mit dem Regionalbudget können dem allgemeinen Zweck der Förderung des Förderbereichs 1 der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) entsprechende Kleinprojekte durchgeführt werden, die der Umsetzung einer regionalen Entwicklungsstrategie (LEADER) nach B 1.1.2 dienen.

B 8.1.3 Nicht zuwendungsfähig im Rahmen des Regionalbudgets sind:

- a) Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) der Landankauf,
- c) Kauf von Tieren,
- d) Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinstunternehmen der Grundversorgung,
- e) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- f) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,

g) laufender Betrieb,

h) Unterhaltung,

i) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB,

j) einzelbetriebliche Beratung,

k) Personal- und Sachkosten für die Durchführung eines Regionalmanagements sowie

l) Personalleistungen.

B 8.2 Zuwendungsempfänger

B 8.2.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind anerkannte Zusammenschlüsse regionaler Akteure gemäß B 1.2.1, die über eine genehmigte regionale Entwicklungsstrategie (LEADER) verfügen.

B 8.2.2 Der Erstempfänger leitet die Zuwendung an den Träger des Kleinprojektes (Letztempfänger) im Zuge einer privatrechtlichen Vereinbarung weiter.

Letztempfänger können sein:

a) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und

b) natürliche Personen und Personengesellschaften.

B 8.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt anhand der Auswahlkriterien durch ein Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern regionaler Akteure zusammensetzt. Dabei ist zu gewährleisten, dass weder der Bereich Behörde im Sinne des ThürVwVfG noch eine einzelne Interessensgruppe mehr als 49 Prozent der Stimmrechte hat.

B 8.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

B 8.4.1 Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

B 8.4.2 Die Höhe des Regionalbudgets beträgt je Region jährlich bis zu 200.000 Euro einschließlich eines Eigenanteils des Erstempfängers in Höhe von 10 Prozent. Das Regionalbudget ist in dem Jahr zu verwenden, für das es bewilligt wurde.

B 8.4.3 Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines Kleinprojekts je Letztempfänger betragen maximal 20.000 Euro, die Höhe des Zuschusses bis zu 80 Prozent.

B 8.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

B 8.5.1 Eine Region kann jährlich nur mit einem Regionalbudget im Sinne dieses Fördergrundsatzes unterstützt werden.

B 8.5.2 Bei Vorhaben zur Förderung von wirtschaftlichen Tätigkeiten sind die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/2831 zu beachten.

B 8.5.3 Der Erstempfänger kontrolliert die Verwendung der für die Kleinprojekte aus dem Regionalbudget verwendeten Mittel. Die Kontrollen auf zweckentsprechende Mittelverwendung nach Teil D findet bei den Erst- und Letztempfängern statt.

B 8.5.4 Die Dauer der zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) beträgt für aus dem Regionalbudget finanzierte Kleinprojekte fünf Jahre, für EDV-Ausstattungen drei Jahre, jeweils ab Fertigstellung bzw. Lieferung.

B 8.5.5 Abweichend der Nr. 8 der VV zu § 44 der ThürLHO erfolgt keine Verzinsung, soweit der Erstempfänger die ausgezahlte Zuwendung nicht verwendet und den betreffenden Betrag innerhalb der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist erstattet.

B 8.6 Verfahren

B 8.6.1 Erstempfänger können bis zum 31. Januar des laufenden Jahres einen Antrag auf Gewährung der Zuwendung für das Regionalbudget stellen. In dem Antrag ist darzustellen, wie die Durchführung des Auswahlverfahrens nach B 8.3 gewährleistet wird. Im Antrag ist darzulegen, zu welchem Termin oder zu welchen Terminen die Antragsannahme nach B 8.6.2 gewährleistet wird.

Über die Vorhaben entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, soweit der Förderungsgrundsatz im GAK-Rahmenplan enthalten ist und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

B 8.6.2 Letztempfänger können unter Verwendung bereitgestellter Vordrucke zu dem von dem Erstempfänger bekanntgemachten Termin im Aufruf einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für ein Kleinprojekt stellen. Der Erstempfänger kann weitere Unterlagen verlangen, soweit das für die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlich ist.

B 8.6.3 Die jeweiligen Kleinprojekte werden vom Erstempfänger nach B 8.3 ausgewählt.

B 8.6.4 Die Zuwendungen werden dem Erstempfänger abweichend von der VV Nr. 7 zu § 44 ThürLHO auf dessen Anforderung, die innerhalb des Bewilligungszeitraumes schriftlich bei der Bewilligungsbehörde erfolgt, nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides in einer Summe ausgezahlt.

B 8.6.5 Der Erstempfänger hat die Verwendung der weitergeleiteten Mittel zu prüfen. Hierzu hat dieser vom Letztempfänger einen einfachen Verwendungsnachweis zu verlangen. Gegebenenfalls hat er auch Bücher, Belege und sonstige Geschäftunterlagen anzufordern oder einzusehen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebung zu prüfen.

B 8.6.6 Soweit der Erstempfänger die ausgezahlte Zuwendung nicht verwendet hat, hat die Bewilligungsbehörde unverzüglich nach Vorlage des Verwendungsnachweises die Erstattung des betreffenden Betrages, innerhalb einer Frist, die einen Monat nicht übersteigen soll, zu verlangen. B 8.5.5 ist zu beachten.

Teil C Maßnahme „Revitalisierung von Brachflächen“**C 1 Gegenstand der Förderung**

Zuwendungsfähig sind Vorhaben zur Beseitigung ungenutzter bzw. brachgefallener Gebäude und Flächen, mit denen Landschafts- und Siedlungsräume zurückgewonnen werden, um somit einen Beitrag zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme zu leisten. Damit verbunden ist die Verbesserung der lokalen Infrastrukturen bzw. Basisdienstleistungen im ländlichen Raum.

C 1.1 Zuwendungsfähig sind die anerkannten Ausgaben für:

- die Erstellung von fachlichen Konzepten einschließlich vorhabenbezogener Untersuchungen zur Vorbereitung des Gesamtvorhabens im Rahmen von Fachplanungen mit Ausnahme der Bauleitplanung,
- den Abriss oder Teilabriss, die Entsiegelung brachgefallener ehemals gewerblich, landwirtschaftlich oder anderweitig vorgennutzter Flächen, Gebäude und Anlagen sowie die Beräumung und Entsorgung von dabei anfallenden Abrissmaterialien einschließlich damit verbundener Folgenutzung,

- den Grunderwerb, soweit dieser für die Durchführung des Vorhabens unabdingbar und nicht alleiniger Zweck der Förderung ist. Beim Grunderwerb sind die Bestimmungen nach Artikel 73 Abs. 3 Buchst. c) der Verordnung (EU) 2021/2115 einzuhalten,

- die Architekten- und Ingenieurhonorare.

C 1.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 7.500 Euro,
- Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Vorhaben, für deren Umsetzung bereits eine rechtliche Verpflichtung vorliegt,
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Betriebsausgaben,
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB,
- Vorhaben zur Beseitigung von Altlasten und Vorhaben auf altlastverdächtigen Flächen sowie
- die unter Kapitel 4.7.1 des Allgemeinen Teils des GAP-SP aufgeführten nicht förderfähigen Investitionen und Ausgabenkategorien.

C 2 Zuwendungsempfänger**C 2.1 Gemeinden und Gemeindeverbände****C 2.2 Natürliche Personen und Personengesellschaften****C 2.3 Juristische Personen des privaten Rechts**

Unternehmen, die sich im Sinne der „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ (Mitteilung der Kommission – 2014/C249/01) in Schwierigkeiten befinden, werden nicht gefördert.

C 3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt in ländlich geprägten Orten. Hierunter fallen Gemeinden und Ortsteile bis 10.000 Einwohner. Die ländlich geprägten Ortsteile in den Oberzentren Erfurt, Jena und Gera werden von der Förderung ausgenommen.

Über die Fördermaßnahme Revitalisierung von Brachflächen erfolgt die Unterstützung in ländlich geprägten Orten und Ortsteilen bis 10.000 Einwohnern, in denen kein aktuelles Fördergebiet der Städtebauförderung ausgewiesen ist.

C 4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden als Projektförderungen nach der VV Nr. 2.1 zu § 23 ThürLHO in Form einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendungen (Zuschüsse) gewährt.

Zur Finanzierung der Vorhaben können Zuschüsse in Höhe von bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben wird auf 1 Million Euro pro Vorhaben begrenzt. Dabei dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Folgenutzung nach C 1.1 Buchstabe b) bei natürlichen Personen als Zuwendungsempfänger maximal 60.000 Euro betragen.

Grunderwerb kann gefördert werden, soweit dieser für die Durchführung des Vorhabens unabdingbar und nicht alleiniger Zweck der Zuwendung ist. Die Ausgaben für Grunderwerb sind bis zu einer Höhe von 10 Prozent der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens förderfähig.

C 5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Soweit Vorhaben beihilferechtlich relevant sind und nicht unter Artikel 42 AEUV fallen, gilt:
Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/2831 sind zu beachten.

Alternativ kommt die Verordnung (EU) 2023/2832 zur Anwendung.

Die Förderung von Vorhaben erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen sowie die geförderten Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab dem 1. Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, in welchem die Abschlusszahlung getätigt worden ist, veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist von der Bewilligungsbehörde zu prüfen.

C 6 Verfahren

C 6.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung (Zuschuss) können bei der Bewilligungsbehörde laufend gestellt werden.

Teil D Allgemeine Zuwendungsregelungen

D 1 Die Antragstellung soll ausschließlich über das von der Bewilligungsbehörde bzw. Bewilligungsstelle jeweils zur Verfügung gestellte Online-Portal erfolgen. Die Regelungen sowie weiterführende ergänzende Informationen zu den jeweils geltenden Anforderungen für die Antragstellung stehen den Antragstellern für die Maßnahmen B 1, B 2, B 3, B 4, B 7, B 8 und Teil C unter <https://tlllr.thueringen.de> bzw. für die Maßnahme B 6 unter www.aufbaubank.de zur Verfügung.

Für die Maßnahme B 5 sind für die Antragstellung die von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Antragsformulare zu verwenden.

D 2 Für die Maßnahmen nach B 1, B 3, sowie C ist bei kommunalen Antragstellern/Gebietskörperschaften zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung eine Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde notwendig, wenn der Eigenanteil am Vorhaben über 100.000 Euro beträgt.

Für Vorhaben nach B 4 und B 7 ist bei kommunalen Antragstellern/Gebietskörperschaften zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung eine Eigenerklärung notwendig, wenn der Eigenanteil am Vorhaben über 100.000 Euro beträgt.

D 3 Die Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ bzw. die Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) in der jeweils geltenden Fassung wird zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärt.

D 4 Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P bzw. ANBest-Gk gilt Folgendes: Zuwendungen dürfen grundsätzlich erst nach Vorlage quittierter Rechnungen oder gleichwertiger Buchungsbelege ausgezahlt werden. Dies gilt nicht für Vorhaben nach B 1.1.4 sowie für Zuwendungen nach B 8.6.4.

D 5 Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1 bis 6.4 ANBest-P bzw. Nr. 6.1 bis 6.4 ANBest-Gk zu führen. Zuwendungen an andere Zuwendungsempfänger als Teilnehmergemeinschaften oder Zusammenschlüsse von Teilnehmergemeinschaften dürfen erst nach Vorlage und Prüfung der Zwischennachweise/Verwendungsnachweise ausgezahlt werden.

Der Zwischennachweis/Verwendungsnachweis ist mit dem Zahlungsantrag entsprechend der Regelungen der Bewilligungsbehörde bzw. Bewilligungsstelle (Maßnahme B 6) vorzulegen.

Insoweit weicht das Verfahren von der VV Nr. 10.2 Satz 1 zu § 44 ThürLHO ab.

Dies gilt nicht für Vorhaben nach B 1.1.4 sowie für Zuwendungen nach B 8.6.4.

D 6 Die Mehrwertsteuer ist gemäß Kapitel 4.7.3, Ziffer 4.1 des GAP-SP förderfähig für Zuwendungsempfänger, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind.

D 7 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung, deren Erstattung und die Verzinsung des Erstattungsanspruches gelten die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Der Bewilligungsbehörde ist bei der Maßnahme B 8 abweichend von Nr. 6.9 ANBest-P vom Erstempfänger zum Nachweis der zweckbestimmten Weiterleitung eine vorläufige und eine endgültige Projektliste (Belegliste) vorzulegen. Die vorläufige Projektliste (Belegliste) ist Bestandteil des Zahlungsantrages, die endgültige Projektliste (Belegliste) ist Bestandteil des Verwendungsnachweises des Erstempfängers.

D 8 Die Bewilligungsbehörde/Bewilligungsstelle kann auf Antrag ausnahmsweise einen vorzeitigen Maßnahmebeginn zulassen. Der Antrag ist zu begründen. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung.

D 9 Zweckgebundene Spenden und Sponsorengelder, die vom Spender bzw. Sponsor ausdrücklich zum Eigenmittlersatz bestimmt sind, können als Eigenmittel in die Finanzierung eingebracht werden. Um in die Finanzierung der Maßnahme einbezogen werden zu können, müssen anrechenbare Leistungen Dritter in einem unmittelbaren sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem beantragten Förderprojekt stehen. Mittel, die von Dritten als Eigenmittlersatz eingebracht werden, müssen im Förderantrag als solche dargestellt werden.

D 10 Die ELER- und GAK-Fördermaßnahmen werden im Rahmen einer jährlichen Berichterstattung einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) unterzogen.

Indikatoren für eine Förderung von Investitionen in die integrierte ländliche Entwicklung nach Artikel 73 der Verordnung (EU) 2021/2115 sind jeweils die Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten (O.22), im Rahmen von GAP-Projekten unterstützte neue Arbeitsplätze (R.37) und der Anteil der ländlichen Bevölkerung, der aufgrund der GAP-Unterstützung besseren Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur hat (R.41).

Indikatoren für eine Förderung von Aufwendungen für von der örtlichen Bevölkerung betriebene Vorhaben zur lokalen Entwicklung LEADER nach Artikel 31 bis 34 der Verordnung (EU) 2021/1060 i. V. m. Artikel 77 der Verordnung (EU) 2021/2115 sind jeweils die Anzahl unterstützter von der örtlichen Bevölkerung betriebener Strategien für die lokale Entwicklung (LEADER) oder vorbereitender Maßnahmen (O.31) und der Anteil der ländlichen Bevölkerung, die unter eine Strategie für die lokale Entwicklung fällt (R.38).

Konkrete Ziele, Indikatoren und Indikatorwerte der Förderung nach dieser Förderrichtlinie sind im GAP-SP in Kapitel 5.3 „Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums“ jeweils bei der betreffenden Intervention unter Ziffer 2 „Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele“, Ziffer 4 „Ergebnisindikator(en)“ und Ziffer 13 „geplante Einheitsbeträge-Finanzübersicht mit Outputs“ benannt.

D 11 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die für die Evaluierung dieser Förderrichtlinie und die Berichterstattung erforderlichen Angaben in der geforderten Art und Weise zur Verfügung zu stellen.

D 12 Die Förderung nach der Verordnung (EU) 2021/2115 beinhaltet Kontrollen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen oder die Anforderungen an die Standards für die anderweitigen Verpflichtungen eingehalten wurden. Das schließt ausdrücklich auch Kontrollen vor Ort ein. Es finden die entsprechenden Kontrollvorschriften des GAP-SP in der aktuell gültigen Fassung Anwendung.

D 13 Sofern die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen oder die Verpflichtungen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums nach der Verordnung (EU) 2021/2115, den einschlägigen Durchführungsverordnungen, dem GAP-SP und bei GAK geförderten Vorhaben, des GAKG, und den dazu ergangenen Vorschriften einschließlich dieser Förderrichtlinie nicht eingehalten werden, kommt die Kürzung der Beihilfe oder die Sanktionierung in Betracht. Die Bewilligungsbehörde verfügt die Kürzung der Beihilfe und die Sanktionierung nach den Vorschriften der einschlägigen Durchführungsverordnungen und des GAP-SP. Bei GAK geförderten Vorhaben verfügt die Bewilligungsbehörde/Bewilligungsstelle die Kürzung der Beihilfe, die Sanktionierung, den Ausschluss der Förderung und die Berechnung von Zinsforderungen nach den maßgebenden Vorschriften der ThürLHO und des ThürVwVG. Es gelten die Normen in der aktuellen Fassung.

D 14 Der Zuwendungsempfänger ist für die Dauer der jeweiligen Zweckbindungsfrist, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 2029 zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung aller dem Nachweis über die Durchführung des Vorhabens dienenden Belege verpflichtet, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Darüber hinaus behält sich der Zuwendungsgeber weitergehende Regelungen vor.

D 15 Die Publizitätspflichten sind zu beachten. Der Zuwendungsempfänger hat gemäß Artikel 123 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2021/2115 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Öffentlichkeit die Unterstützung von Seiten der Europäischen Union aus dem GAP-SP sichtbar zu machen. Näheres dazu enthalten der Zuwendungsbescheid und das Informationsblatt „Publizitätsmaßnahmen zur Förderung aus dem GAP-Strategieplan 2023 – 2027“, welches auf der Internetseite des für den ländlichen Raum zuständigen Ministeriums und der Bewilligungsbehörde abgerufen werden kann. Bei Maßnahmen, die im Rahmen der GAK vom Bund und jeweiligen Land mitfinanziert werden, ist in geeigneter Weise (Erläuterungstafel) gegenüber der Öffentlichkeit auf diese Tatsache hinzuweisen, wenn das Investitionsvolumen 50.000 Euro übersteigt.

Die Erläuterungstafeln müssen das Logo des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft in gleicher Größe wie das Landeslogo tragen und den Hinweis enthalten, dass das geförderte Projekt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom Bund und dem Land mitfinanziert wurde. Näheres dazu enthält das Merkblatt „Hinweisblatt für die Umsetzung der Informations- und Publizitätsvorschriften bei Fördervorhaben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, welches auf der Internetseite des für den ländlichen Raum zuständigen Ministeriums abgerufen werden kann.

D 16 Nach Maßgabe der Artikel 98 bis 100 der Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit Artikel 58 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 und Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 in der jeweils geltenden Fassung, sind Informationen über die Identität des Begünstigten, dem zugeteilten Betrag je Vorhaben und dem Gesamtbetrag je Begünstigten, und den gewährenden Fonds, aus dem dieser gewährt wird sowie über die Art und Beschreibung der betreffenden Interventionskategorie zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt jährlich auf einer speziellen Website des für den ländlichen Raum zuständigen Ministeriums im Internet. Die Informationen bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang auf der Website zugänglich. Die Informationen können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

D 17 Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) wegen Subventionsbetrug strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind Tatsachen, die nach dem Subventionszweck, den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsbehörde/Bewilligungsstelle (z. B.: in den Antragsformularen) als subventionserheblich (§ 2 Subventionsgesetz) bezeichnet sind.

D 18 In Bezug auf Maßnahmen im öffentlich zugänglichen Verkehrs- und Freiraum, in öffentlichen Gebäuden sowie hinsichtlich öffentlich zugänglicher Informations- und Kommunikationsanwendungen, ist die barrierefreie Gestaltung besonders zu beachten. Der/Die kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist bei der Vorhabenplanung und -umsetzung zu beteiligen.

D 19 Als Gemeindeverband im Sinne dieser Förderrichtlinie werden die Landkreise definiert.

D 20 Bei der Förderung von Ladestationen für E-Fahrräder zur Nutzung im öffentlichen Raum sind die Kriterien zur Einhaltung des IEC-Ready Standards zu beachten.

Teil E Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde/Bewilligungsstelle, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnete Stellen gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 und der Verordnung (EU) 2021/2116 sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) sowie des Bundesrechnungshofes und des Europäischen Rechnungshofes bleiben davon unberührt.

Für Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Förderrichtlinie nach Satz 1 bewilligt worden sind, ist weiterhin die Förderrichtlinie nach Satz 2 anzuwenden.

Teil F Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Förderrichtlinie gelten jeweils für alle Geschlechter.

Erfurt, den 01.11.2024

Susanna Karawanskij
Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft

Teil G Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie tritt die FR ILE/REVIT ab 2023 vom 24. April 2023, (ThürStAnz Nr. 19/2023 S. 717), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 26. März 2024 (ThürStAnz Nr. 17/2024 S. 609), außer Kraft.

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Erfurt, 01.11.2024
Az.: 1080-36-7201/20-12-80214/2024
ThürStAnz Nr. 50/2024 S. 1798 – 1813

LANDESVERWALTUNGSAMT

337

Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“; Bekanntmachung der 28. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Der Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ hat dem Thüringer Landesverwaltungsamt gemäß § 42 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit die nachstehend abgedruckte 28. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung angezeigt.

Diese Änderungssatzung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Weimar, den 12.11.2024

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Frank Roßner

Landesverwaltungsamt
Weimar, 12.11.2024
Az.: 5090-240-1454/7
ThürStAnz Nr. 50/2024 S. 1813

S. 194, 201), die folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal in der Fassung vom 15.09.2023 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Angabe „Wünschendorf/Elster“ durch die Angabe „Berga-Wünschendorf“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 wird das Wort „Wünschendorf“ durch die Angabe „Berga-Wünschendorf“ ersetzt.
3. Nach Satz 1 des § 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Ausgenommen vom räumlichen Wirkungskreis ist das ehemalige Gebiet der mit Wirkung zum 31.12.2023 aufgelösten Stadt Berga/Elster.“
4. Nach Satz 2 des § 6 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Gehören Gebiete eines Verbandsmitgliedes nicht zum räumlichen Wirkungskreis des Verbandes, sind diese vom jeweiligen Verbandsmitglied ermittelten Einwohnerzahlen für die nicht vom räumlichen Wirkungskreis umfassten Gebiete in Abzug zu bringen.“
5. In § 9 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Wünschendorf/Elster“ durch die Angabe „Ländereck und der Stadt Berga-Wünschendorf“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am:
Gera, den 07.11.2024

Dietrich Heiland
Verbandsvorsitzender

Siegel

28. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal hat auf Grund der §§ 17 Abs. 1 und 31 Abs. 2, zweiter Teilsatz und 38 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl.

338**Verbandssatzung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Saale-Orla; Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung und ihrer Genehmigung**

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat die nachstehend abgedruckte 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Saale-Orla gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit genehmigt.

Diese genehmigte Änderungssatzung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Weimar, den 12.11.2024

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Frank Roßner

Landesverwaltungsamt
Weimar, 12.11.2024
Az.: 5090-240-1454/34
ThürStAnz Nr. 50/2024 S. 1814

4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Öffentlicher Personennahverkehr Saale-Orla“

Die Verbandsversammlung beschließt auf Grundlage der §§ 17 und 31 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194) und des Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2005 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.09.2023 (GVBl. S. 272), folgende Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Öffentlicher Personennahverkehr Saale-Orla“:

**Artikel I
Änderungen der Verbandssatzung****1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:**

„(1) Der Zweckverband hat folgende Aufgaben nach dem ThürÖPNVG:

- a) Bestellung, Koordination und Abstimmung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs auch über den räumlichen Wirkungskreis hinaus sowie länderübergreifend,
- b) Förderung eines einheitlichen Tarifs und einheitlicher Beförderungsbestimmungen für den Straßenpersonennahverkehr,
- c) Unterstützung bei der Erarbeitung und Umsetzung eines gemeinsamen Marketing- und PR-Konzeptes,
- d) Aufstellung des Nahverkehrsplans und Durchsetzung einheitlicher, benachteiligungsfreier und die erreichte Qualität berücksichtigender Standards in der Fahrgastabfertigung und des Bedienstandards für den Straßenpersonennahverkehr und
- e) Abstimmung von Investitionsplanungen im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Buchstaben a) bis d)

(2) Nicht zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehört die Durchführung des Straßenpersonennahverkehrs. Diese Aufgabe verbleibt bei den Verbandsmitgliedern.

(3) Der Zweckverband hat das Recht, für das übertragene Aufgabengebiet und innerhalb des räumlichen Wirkungskreises, Satzungen und Verordnungen zu erlassen.“

2. § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Verbandsumlage wird nach folgendem prozentualen Umlageschlüssel auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt:

Landkreis Saalfeld Rudolstadt:	60 v.H
Landkreis Saale-Orla-Kreis:	40 v.H.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Saalfeld, den 12.11.2024

Bernhard Schmidt
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Thüringer Staatsanzeiger

ISSN-Nr. 0939-9135
34. Jahrgang

HERAUSGEBER:

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstraße 24, 99096 Erfurt

REDAKTION:

Verantwortliche Redakteurin: Andrea Fliegner, Telefon: 0361 57-3313309
Mitarbeiterin: Laura Krebs, Telefon: 0361 57-3313697
E-Mail: staatsanzeiger@tmik.thueringen.de
(Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.)

VERLAG:

Gisela Husemann Verlag e. Kfr., Wartburgstraße 6, 99817 Eisenach
Telefon: 03691 6905-40
E-Mail: verlag@husemann.net
Internet: www.husemann.net

DRUCK:

Druckerei Peter Husemann GmbH, Wartburgstraße 6, 99817 Eisenach
Telefon: 03691 6905-0
Druckverfahren: Digital
Schriftart: Helvetica Neue LT 8 pt

Erscheinungsweise: wöchentlich montags

Redaktionsschluss für den Amtlichen Teil: mittwochs für die in 3 Wochen erscheinende Ausgabe. Redaktionsschluss für den Öffentlichen Teil: freitags, 12:00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe. Maßgebend ist der Posteingang im Verlag.

Anzeigenschluss für die Bekanntmachung von Aufträgen: dienstags, 15:00 Uhr, für die am nächsten Montag erscheinende Ausgabe. Spätere Anzeigenannahme nach Absprache möglich.
Anzeigenpreisliste vom 1. Januar 2023

Abo-Bestellungen sind schriftlich an den Verlag zu richten.
Bezugspreis: jährlich 70,00 € (einschließlich Porto und 7 % Umsatzsteuer), ohne Sonderdrucke

Mindestbezugszeitraum: 1 Jahr
Kündigung bis 4 Wochen vor Ablauf des Abonnement-Bestellzeitraums möglich.

Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt sowie Arbeitskampf kein Entschädigungsanspruch.

Der Preis dieses Einzelstückes beträgt 3,50 € inkl. MwSt. zuzügl. Versandkosten. (Nachlieferungen von Einzelheften sind möglich.)

Der Umfang der Ausgabe Nr. 50 vom 9. Dezember 2024 beträgt 60 Seiten (ohne Bekanntmachung von Aufträgen).